Aus dem Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens 1891.

Die Unentgeltlichkeit

der

individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien

in den

Schweizerischen Volksschulen

bearbeitet von

Dr jur. ALBERT HUBER,

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich,
Redaktor des Jahrbuchs für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1891.

Als Beitrag zu den Verhandlungen

des

World's Educational Congress in Chicago 1893

ergänzt und herausgegeben

im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern.

Aus dem Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens 1891.

Die Unentgeltlichkeit

der

individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien

in den

Schweizerischen Volksschulen

bearbeitet von

Dr jur. ALBERT HUBER,

Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich,
Redaktor des Jahrbuchs für das Unterrichtswesen in der Schweiz 1891.

Als Beitrag zu den Verhandlungen

des

World's Educational Congress in Chicago 1893

ergänzt und herausgegeben

im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern.

Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins
Zürich 1893.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz.

Einleitung 5

I. Primarschule.

A. Obligatorium der Unentgeltlichkeit:

a. Lehrmittel und Schulmaterialien (Baselstadt, Genf, Glarus, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg, Solothurn) . . 9

b. Lehrmittel (Zug, St. Gallen) 23

B. Fakultativum der Gemeinden unter finanzieller Beihülfe des Staates (Zürich, Appenzell A.-Rh., Thurgau) 27

C. Fakultativum für die Gemeinden ohne finanzielle Beteiligung des Staates (Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis) 34

II. Sekundarschule etc. 42

III. Arbeitsschulen 45

Schlussbemerkungen und zusammenfassende Übersichten . . . 45

Verzeichnis der Lehrmittel aus einigen Kantonen, in welchen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit derselben besteht oder welche dieselben zu reduzirten Preisen oder durch ihre Lehrmittel-Depôts abgeben:

I. Obligatorium (Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Waadt, Genf, Glarus, Neuenburg, Zug) 51

II. Fakultativum (Appenzell A.-Rh., Zürich) 56

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
This project is made possible by a grant from the Institute of Museum and Library Services as administered by the Pennsylvania Department of Education through the Office of Commonwealth Libraries

https://archive.org/details/dieunentgeltlich00hube

Die

Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel

und

Schulmaterialien in der Schweiz.[1]

Seit Jahren bildet die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ein ständiges Traktandum in den Ratssälen und in der Presse.

In Kantonen, wo man sich ihr gegenüber vor einem Jahrzehnt noch kühl verhalten hatte, hat sie siegreichen Einzug gehalten. So konnte der Begründer dieses Jahrbuches in seinem Rückblick auf die bezüglichen Bestrebungen im Jahr 1890 mit Recht sagen: „Die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien an der obligatorischen Volksschule geht nun in allen Schweizergauen". Es ist ein guter Geist, der sich im Lande bemerkbar macht. Daraus erklären sich auch seine Erfolge. Diese Bewegung auf sozialem und pädagogischem Gebiete wird sobald nicht zur Ruhe kommen, denn sie hat ihre tiefinnere ideale Begründung; es ist der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit — der Nächstenliebe. Mit elementarer Gewalt hat er sich Geltung verschafft. Grosse Ideen lassen sich nicht eindämmen. Und der Gedanke der Unentgeltlichkeit des Schulmaterials für alle muss gewiss als eine solche erscheinen, denn durch ihre Realisirung ist ein Teil der sozialen Frage — wenn auch in bescheidenem Rahmen — gelöst.

In allen Teilen unseres Vaterlandes hat er sich unbestrittenes Heimatrecht verschafft und in einer ganzen Reihe von Kantonen bereits gesetzliche Fixirung erlangt.

---

[1]) Die vorliegende Arbeit ist im grossen ganzen ein Wiederabdruck der im Jahrbuch des schweizerischen Unterrichtswesens 1891 erschienenen Abhandlung über die Unentgeltlichkeit. Seit der Herausgabe des Jahrbuches konnten noch einige ergänzende Materialien beigebracht werden. Der Artikel gibt im übrigen den Stand der Frage, wie sich dieselbe in den verschiedenen Kantonen bis zum Frühjahr 1893 entwickelt hat.

In den siebenziger Jahren war Glarus der einzige Kanton, welcher die Unentgeltlichkeit und zwar nur für die Schulmaterialien obligatorisch für alle Gemeinden durch Landsgemeindebeschluss einführte. Dieses kleine Bergländchen hat sonach, wie seiner Zeit auf dem Gebiete der Fabrikgesetzgebung, die Frage der Unentgeltlichkeit zuerst in grundsätzlicher und allgemein verbindlicher Weise gelöst.

Zwar bestand schon damals in der schweizerischen Hochebene in einzelnen fortgeschrittenen Gemeinwesen die obligatorische, unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel an die Schulkinder in Kraft, allein es waren dies sporadische Erscheinungen.

Heute sind es bereits neun Kantone, welche dem Obligatorium der teilweisen oder vollen Unentgeltlichkeit für die Primarschule Einlass in ihre Gesetzgebung verschafft haben und die Last vollständig auf sich nehmen oder dann mit den Gemeinden sich in dieselbe teilen.

Andere Kantone sind daran, das Problem in der ihren besondern Verhältnissen entsprechendsten Form einer Lösung entgegenzuführen. Und welche Mannigfaltigkeit in der Durchführung dieser Bestrebungen!

Es ist im Grunde gut so; denn nirgends taugt Uniformität so wenig wie auf dem Gebiete des Schulwesens und der werktätigen Nächstenliebe. Überall ist ja das Endziel ein einheitliches: für die Schuljugend, auf der die Zukunft ruht, alles zu tun, wozu die Kräfte ausreichen. Alle Kantone — und dieser Eindruck muss sich jedem aufmerksamen Beobachter auf dem Gange durch das Schulwesen unserer 25 Kantone und Halbkantone mit Notwendigkeit aufdrängen — sehen in der Schule ihr teuerstes Kleinod, das sie alle mit derselben Liebe hegen und pflegen.

Unter diesem höhern Gesichtspunkt aufgefasst, werden in der nachfolgenden Arbeit auch scheinbar bescheidene Bestrebungen und Aufwendungen ihre richtige Wertschätzung erfahren können. Nicht die Höhe der Summen allein, sondern auch die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Kantons müssen für die Beurteilung der Bestrebungen im einzelnen in Betracht fallen.

Und wie es sich bei unsern bundesstaatlichen Verhältnissen jeweilen von selbst ergibt, dass das, was in den kleinern Verhältnissen der Kantone bereits erprobt ist, seine Wellen auch auf Bundesgebiet hinüberschlägt, so scheint es auch mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien der Fall zu sein.

Im Nationalrat ist nämlich unterm 20. Juni 1892 folgende Motion (Nr. 67) durch Nationalrat Curti und Konsorten eingebracht worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

„1. ob nicht zur Ausführung der Bestimmungen des Artikels 27 der Bundesverfassung, welche genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone vom Bund finanziell unterstützt werden sollen, und

„2. ob nicht durch das Mittel der Bundesbeiträge auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für den Primarunterricht einzuführen sei."

Vielleicht schon in der nächsten Frühjahrssession dürfte die Frage in den eidgenössischen Räten zur Besprechung gelangen und es erscheint daher schon aus diesem Grunde als wünschenswert, zu vernehmen, was im Schweizerlande bereits in der Richtung der Unentgeltlichkeit getan worden ist.

So werden denn die nachfolgenden Notizen entsprechend der Aufgabe und bisherigen Haltung des Jahrbuches alles dasjenige beizubringen suchen, was zur Beurteilung der vorwürfigen Frage als wissenswert und notwendig erscheint. Und hiezu möge eine Umschau in den Kantonen das nötige Material und damit auch die nötige Wegleitung bieten.

Die Kantone, welche im Zeitpunkt des Erscheinens des Jahrbuches pro 1891, also im I. Quartal 1893, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für alle Schulkinder der Primarschulstufe auf dem Wege des Obligatoriums entweder durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung geregelt haben, sind folgende:

1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Glarus: Durch Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1885 modifizirter Art. 16 des Schulgesetzes vom 12. Mai 1873 (seit 1873 bestand bloss die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien). — Beteiligung von *Staat und Gemeinden.*

Solothurn: Verfassung vom 23. Oktober 1887 (Art. 48) und Verordnung vom 2. Dezember 1887 (Art. 1 und 2), in Kraft getreten auf 1. Mai 1888. — *Beschaffung durch die Gemeinden.*

Baselstadt: Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888 und provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889, in Kraft getreten auf Frühjahr 1889. — Schulgesetz vom 21. Juni 1880 und 8. Juni 1891 (Art. 63—67) und definitive Ordnung vom 23. September 1891.

Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien schon seit 1881. — *Beschaffung durch den Staat.*

Baselland: Verfassung vom 4. April 1892, § 52, und Verordnung vom 19. November 1892; in Kraft seit 1. Januar 1893. — *Lehrmittel zu Lasten des Staates. — Schulmaterialien zu Lasten der Gemeinden.*

Waadt: Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 (Schulmaterialien); Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1891. Unterm 17. November 1891 wird der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt, vom 15. April 1892 an auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (manuels) einzuführen, und es wurde ihm hiefür ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt. — *Zu Lasten der Gemeinden und des Staates.*

Neuenburg: Schulgesetz vom 27. April 1889 (Art. 115); Gesetz über die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 21. Mai 1890, in Kraft getreten am 1. September 1890. — *Zu Lasten des Staates und der Gemeinden.*

Genf: Unterrichtsgesetz vom 5. Juli 1886. Art. 70, l. 2. — *Beschaffung zu Lasten des Staates.*

2. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allein.

Zug: Kantonsratsbeschluss vom 10. Dezember 1891. — Verordnung vom 30. März 1892. — In Kraft getreten auf Beginn des Schuljahres 1892/93. — Auch gültig für die Sekundarschulen. — *Zu Lasten des Staates.*

St. Gallen: Verfassung vom 16. November 1890, Art. 6 und Regulativ vom 5. und 16. Februar 1891. — *Zu Lasten des Staates.*

In den nachfolgenden Kantonen besteht das Fakultativum der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden unter finanzieller Beihülfe des Staates:

a. Durch Lehrmitteldepôts und direkte Subventionirung der bezüglichen Ausgaben der Gemeinden:

Zürich: Unterrichtsgesetz vom 23. Dez. 1859. Art. 78 (Lehrmittelverlag); Art. 87 u. 88 (Beschaffung durch die Schulgemeinden); Verordnungen betr. Verabreichung von Staatsbeiträgen:
a. Vom 6. Juli 1878. *b.* Beiträge an Lehrmittel §§ 8, 9.
b. Vom 25. Febr. 1892. Abschnitt III, Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien.

Appenzell A.-Rh.: Verordnung über das Schulwesen vom 1. und 2. April 1878. Art. 36.

b. Durch Staatsbeiträge allein:

Thurgau: Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875, § 58.

Diejenigen Kantone, welche die Unentgeltlichkeit im allgemeinen freigeben, d. h. sie ins Ermessen der einzelnen Gemeinden stellen und dieselbe nur in wenigen Fällen an gewisse Vorbehalte knüpfen, haben in ihren Verfassungen oder Schulgesetzen zum Teil Bestimmungen, die *a.* eine billigere Beschaffung der Lehrmittel

oder Schreibmaterialien in Aussicht nehmen oder *b.* die Verabreichung derselben an arme Schüler fordern:

Bern: Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19 *(a)*.

Luzern: Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, § 183; Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 (Volksschulwesen). § 57 und 58 *(b)*.

Uri: Schulordnung vom 24. Februar 1875, § 22.

Schwyz: Organisation des Volksschulwesens 1878: § 25 *(b)*.

Obwalden: Zinsen aus Fonds.

Nidwalden: Schulgesetz vom 10. Sept. 1879, Art. 37 *(a* und *b)*.

Freiburg: Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884, Art. 51; allgemeines Reglement für die Primarschulen 1886, Art. 95. — Reglement vom 24. Aug. 1889 für die Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial (Lehrmittelverlag).

Schaffhausen: Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 29.

Appenzell I.-Rh.: Schulverordnung vom 8. April 1875, Art. 16.

Graubünden: Schulordnung für die Volksschulen vom 2. Mai 1859 *(a)*.

Aargau: Schulgesetz vom 1. Juni 1865, § 46.

Tessin: Legge sul riordinamento generale degli studi vom 14. Mai 1879 und 4. Mai 1882, Art. 77.

Wallis: Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873, Art. 25.

Nachdem in vorstehender Aufzählung die verschiedenen Systeme der Betätigung von Staat und Gemeinden in der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien namhaft gemacht worden sind, mögen diese Bestrebungen eine einlässlichere Besprechung finden.

I. Primarschule.

A. Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

a. Lehrmittel und Schulmaterialien.

Die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien trägt der Staat allein in den Kantonen Baselstadt und Genf.

1. Baselstadt.

Schulmaterialien. Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sog. „Papiergeld") zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeich-

nungsmaterialien, welche von den Schulen geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Grossen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben."

Daraufhin beschloss der Erziehungsrat am 5. Juli 1881: [1])

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloss die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren fernern Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen."

Auf diesen Beschluss hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2. — per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler ausgesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4. — per Jahr (Fr. 4. — bloss für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloss von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt. [2])

Lehrmittel. Nachdem die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien seit 1881 bestanden hatte, ersuchte das Erziehungsdepartement mit Kreisschreiben vom 15. Nov. 1887 die Schulinspektionen, die Lehrerschaft zu einer Äusserung ihrer Ansicht über die Frage

[1]) Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.
„ „ „ Sekundarschulen „ „ „ „ 3. Mai 1882, § 9.
„ „ „ Schulen in den Landgemeinden „ 10. Juni 1882, § 8.
„ „ „ untere Realschule vom 27. Mai 1882, § 6.
„ „ das untere Gymnasium vom 27. Mai 1882, § 7.
„ „ die Töchterschule vom 28. Juni 1882, § 6.

[2]) Der die Verwaltung besorgende Lehrer geniesst eine reduzirte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500 per Jahr. Er muss jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillirte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten u. dgl. zu versehen.

der unentgeltlichen Überlassung der obligatorisch eingeführten, gedruckten Lehrmittel zu veranlassen, den Betrag der bisherigen Ausgabe für unentgeltliche Verabfolgung von Lehrmitteln an bedürftige Schüler anzugeben und eine Kostenberechnung für unentgeltliche Überlassung der Lehrmittel an sämtliche Schüler aufzustellen.

Die Konferenz der Knabenprimarlehrer beschloss mit 33 gegen 1 Stimme, es möchten die Lehrmittel an sämtliche sich dafür meldende Eltern gratis verabfolgt werden; in der Konferenz der Mädchenlehrer waren 30 Stimmen gegen und nur 13 Stimmen für unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder.

Die Primarschulinspektion entschied sich in ihrer Mehrheit sodann für Empfehlung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an sämtliche Schulkinder und ebenso das Erziehungsdepartement und der Regierungsrat. Der Bedarf dafür wurde damals auf Fr. 8510 geschätzt (für Knaben- und Mädchenprimarschulen).[1])

Die unentgeltliche Abgabe der gedruckten Lehrmittel wurde sodann durch Grossratsbeschluss vom 11. Juni 1888, sowie die provisorische Ordnung für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen vom 23. Februar 1889 auf das Frühjahr 1889 eingeführt.

Unterm 5. Januar 1889 ersuchte das Erziehungsdepartement die Schulinspektionen um ihr Gutachten über den Modus der beschlossenen unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Schüler der Primar- und Mittelschulen und insbesondere darüber, ob die Abgabe durch Vermittlung der Basler Buchhändler stattfinden oder eine Zentralstelle geschaffen werden solle, welche die Bücher direkt bei den Verlegern beziehe und an die Schulen abliefere.

Auf die Unentgeltlichkeit haben die §§ 63—66 im neuen Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 Bezug, und zwar insbesondere § 64, lautend:

> „Für die einmalige allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.
>
> „Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen."

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen wurde unterm 23. September 1891 folgende „Ordnung betr. die unentgeltliche

[1]) Die bisherige Ausgabe für Schulbücher betrug in den vier Jahren der Primarschulzeit per Kind Fr. 5. 75 oder Fr. 1. 44 per Jahr.

In den Jahren 1884, 1885 und 1886 sind in den Knabenprimarschulen für Fr. 144, in den Mädchenprimarschulen Fr. 131 per Jahr Schulbücher an unbemittelte Schüler und Schülerinnen verabfolgt worden.

Abgabe der Lehrmittel in den untern und mittlern Schulen des Kantons Baselstadt" erlassen:

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schüler; doch wird den Schulvorstehern vorbehalten (§ 3 der Vollziehungsverordnung), in einzelnen Fällen die Bücher zurückzunehmen, insbesondere wenn ein Schüler nur kurze Zeit in einer Klasse verweilt hat und von Basel wegzieht oder in eine andere Klasse oder Schule übergeht.

Die Gesamt-Ausgaben für die unentgeltliche Beschaffung der Lehrmittel[1]) und Schulmaterialien betrugen im Jahre 1891:

	Schülerzahl	Schreibmaterial	per Schüler	Schulbücher	per Schüler	Allg. Lehrmittel	per Schüler
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Knabenprimarschule .	2830	7732	2. 73	3775	1. 33	3150	1. 11
Mädchenprimarschule	2822	7732	2. 74	3775	1. 34	3161	1. 47
Knabensekund.-Schule .	1524	5392	3. 40	5615	3. 70	3669	2. 40
Mädchensekund.-Schule	1934	6383	3. 30	6414	3. 32	4300	2. 22
Untere Realschule .	659	2500	3. 64	4227	6. 11	2000	3. 04
Obere Realschule . .	169	—	—	—	—	2200	13. —
Töchterschule . . .	777	2500	3. 22	2879	3. 70	2500	3. 34
Unteres Gymnasium .	324	1050	3. 24	4072	12. 57	1995	4. 04
Oberes Gymnasium .	145	—	—	—	—		
Landschulen . . .	541	—	—	1041	1. 92	1054	2. —
Sekundarsch. Riehen	147	—	—	914	6. 21	—	—
Total .	11872	33289	3. 06	32712	2. 80	24029	2. 13

So wird denn im Kanton Baselstadt an individuellen Lehrmitteln und Schulmaterialien eine Summe von Fr. 66.001 unentgeltlich an 11.872 Schüler und Schülerinnen verabreicht. Dazu kommen noch

[1]) Für die Primarschulen besteht folgender Modus: Bezug der Schulbücher bei Basler oder auswärtigen Buchhändlern; sodann muss in den verschiedenen Primarschulhäusern den Schulinspektoren schriftlich mitgeteilt werden, wie viele Lehrmittel für die verschiedenen Klassen des betreffenden Schulgebäudes notwendig seien, worauf die Inspektoren bei den betreffenden Buchhandlungen bestellen und diese das Bestellte in die einzelnen Schulhäuser abliefern.

für Arbeitsmaterial Fr. 3875 (per Schüler Fr. 1.20). Total Fr. 69.876, für allgem. Lehrmittel Fr. 27.654 = Fr. 97.530.

In vorstehender Zusammenstellung sind nicht bloss die Verhältnisse der Primarschule, sondern auch der höhern Schulstufen (Sekundarschule, untere Realschule, unteres Gymnasium und Töchterschule), für welche die obligatorische Unentgeltlichkeit von gesetzeswegen eingeführt ist, zur Darstellung gelangt, um von den Bestrebungen des Kantons Baselstadt in der bezeichneten Richtung ein abschliessendes Bild geben zu können.

In den Landschulen (Riehen, Bettingen) bestanden im Jahre 1881 noch besondere Verhältnisse. Sie hatten Schulfonds zur Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse, woran der Staat einen Beitrag leistete.

Jetzt ist das ganze Landschulwesen zu Lasten des Staates. Das Budget für 1893 hat folgende Ziffern:

	Schreib- und Zeichn.-Material	Lehrmittel	Schulkredit
Schulen in Riehen und Bettingen . .	Fr. 1750	Fr. 1250	Fr. 750.

Kleinhüningen ist mit der Stadt verschmolzen.

2. Genf.

Die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird durch Art. 70 des Schulgesetzes vom 5. Juli 1886 ermöglicht, welcher lautet:

„Les soins de propreté, le chauffage et l'éclairage des bâtiments scolaires sont à la charge des communes où se trouvent ces bâtiments.

„Les livres, le matériel et les fournitures pour l'enseignement sont à la charge de l'Etat.“

Die Beschaffung der Schulmaterialien für die Schüler ist im Kanton Genf sonach vollständig Sache des Staates, so dass die Gemeinden hiefür in keiner Weise in Anspruch genommen werden müssen. [1])

Die genannten Schulmaterialien sind Federn, Bleistifte, Hefte, Arbeitsmaterial für Mädchen etc. und zwar werden sie vollständig durch den Staat geliefert, so dass die Schüler nichts hiefür auszugeben haben.

Die Lehrmittel werden nicht ausschliesslich vom Staate geliefert, sondern er teilt sich hierin mit den Schülern, bezw. deren Eltern und zwar in folgender Weise im Laufe der sechs Primarschuljahre:

Schuljahre	Durch den Staat beschafft	Durch den Schüler beschafft
I.	Livre de lectnre phonétique, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, IIe série.

[1]) Die Gemeinden haben für den Primarunterricht nichts weiter als die Schullokalitäten zur Verfügung zu stellen, die zum Teil mit erheblichen Staatsbeiträgen erstellt worden sind, im fernern für das Schulmobiliar (Bänke, Pulte, Stühle, Wandtafeln etc.), Heizung und Beleuchtung, sodann einen Viertel des Anfangsgehaltes der Lehrer (für die Stadt Genf die Hälfte) aufzukommen.

Schuljahre	Durch den Staat beschafft	Durch die Schüler beschafft
II.	Scènes enfantines, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd. IIe série.
III.	Livre de lecture Gobat et Allemand.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd, IIIe. — Problèmes Duchamp, IIIe série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dussaud, Ie partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd, IVe série. — Problèmes Duchamp, IVe série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Problèmes Ducotterd. Ve cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Problèmes Duchamp, Ve série. — Atlas Issleib.

Die vom Staate gelieferten Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

Das Erziehungsdepartement liefert denjenigen Schülern die notwendigen Lehrmittel gratis, welche ihm von den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen als dürftig angemeldet worden sind und zwar geniessen diese Vergünstigung von den 8000 Genfer Primarschülern zirka 300. d. h. $3{,}_7\,^0/_0$.

Die jährlichen Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe belaufen sich 1892 auf:

Fr. 27000 [2]) für d. Schulmaterialien u. Arbeitsmaterial für Mädchen.
„ 17000 [2]) für die Lehrmittel.
„ 10000 für das Arbeitsmaterial.

Total Fr. 54000; [1]) ausserdem noch Fr. 4000 für 4056 Schüler der Kleinkinderschulen.

In die Kosten der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden in den Kantonen Glarus, Basel-Landschaft, Waadt, Neuenburg.

3. Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes des Kant. Glarus vom 11. Mai 1873 lautet:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen."

Im Jahre 1878 wurde von zwei Gemeinden auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verlangt, allein ohne Erfolg.

[1]) Es betrugen die bezüglichen Summen 1887: Fr. 16,500 [L.] und Fr. 23,000 [S.]; 1888: Fr. 17,800 [L.] und 24,000 [S.]; 1889: Fr. 16,000 [L.] und Fr. 27,000 [S.]; 1890: Fr. 13,500 [L.] u. Fr. 19,500 [S.]; 1891: Fr. 16,000 [L.] u. Fr. 24,500 [S.]; 1892: Fr. 17,000 [L.] u. Fr. 27,000 [S.].

[2]) Inklusive Ausgaben für den Knaben-Handarbeitsunterricht.

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 erweiterte auf eine Anregung des kantonalen Arbeiterbundes diese Bestimmung dahin:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetirschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien und Lehrmittel gratis zu verabreichen."

Eine Verordnung zu dieser Gesetzesbestimmung besteht noch nicht und soll die Ausarbeitung einer solchen erst nach genügenden Erfahrungen an Hand genommen werden.

Die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden in denjenigen Gemeinden, in welchen nicht das Maximum der Schulsteuer (Fr. 1. 50 vom Tausend des Vermögens und Fr. 1. 50 vom Kopf) erhoben werden muss, ausschliesslich von der Schulgemeinde getragen. — Wo das Erträgnis des Schulgutes nebst dem Ergebnis des gesetzlichen Maximums der Schulsteuer zur Deckung der laufenden Ausgaben der Schule nicht ausreicht, leistet der Kanton an die jährlichen Defizite einen Beitrag von $^3/_4$ des Defizits. Ein bestimmter Beitrag des Kantons an die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien wird also auch in diesem Falle nicht geleistet, sondern es richtet sich derselbe nach der Höhe des Defizits, das nicht nur durch die Lehrmittel und Schreibmaterialien, sondern durch alle laufenden Ausgaben verursacht wird. Eine Ausscheidung der Kosten für Lehrmittel und Schreibmaterialien ist also schwierig.

Die Lehrmittel bleiben nach dem Austritt der Schüler im Eigentum derselben.

Wir lassen nachstehend einige detaillirtere Angaben betreffend die Kosten der Lehrmittel und Schulmaterialienbeschaffung in diesem Kanton folgen.

Daraus ergibt sich schon auf diesem kleinen Gebiet eine auffallende Verschiedenheit in den durchschnittlichen Aufwendungen.

Schreibmaterialien und Lehrmittel. 1891.

Ausgaben nach den Schulgutsrechnungen.

	Schul-mat. Fr.	Lehr-mat. Fr.	To-tal Fr.	per Schüler[1] Fr. Cts.		Schul-mat. Fr.	Lehr-mat. Fr.	To-tal Fr.	per Schüler[1] Fr. Cts.
Mühlehorn .	66	82	148	1. 97	Nidfurn . .	140	127	267	6. 67
Obstalden .	99	138	237	3. 48	Leuggelbach	159	129	279	7. 97
Filzbach . .	95	33	128	2. 13	Luchsingen .	221	203	424	4. 71
Bilten . . .	109	56	165	2. 32	Haslen . .	200	192	392	3. 92
Niederurnen	513	321	834	3. 56	Hätzingen .	350	193	543	7. 33
Oberurnen .	181	127	308	3. 46	Diesbach . .	235	122	357	4. 57
Näfels . . .	734	416	1150	3. 44	Betschwanden	50	80	130	3. 51
Näfelserberg	42	83	125	3. 12	Braunwald .	29	46	75	4. 68
Mollis . . .	760	315	1075	4. 84	Rüti . . .	280	159	439	5. 42
Netstal . .	891	493	1384	5. 22	Linththal .	544	621	1165	3. 93
Glarus . .	1954	861	2815	2. 09	Engi . . .	427	389	816	4. 02
Ennenda . .	785	792	1577	4. 30	Matt . . .	170	151	321	3. 60
Mitlödi . .	283	174	457	5. 25	Weissenberg	9	16	25	1. 92
Sool . . .	95	129	224	3. 73	Elm . . .	143	83	226	1. 28
Schwändi .	143	109	252	2. 52					
Schwanden .	1137	599	1736	4. 89	1891:	10835	7239	18074[2]	3. 21

[1]) Zahl der Schüler 5628, wovon 4595 Alltagsschüler und 1033 Repetirschüler.

[2]) Wovon Fr. 10,835 für Schulmaterialien und Fr. 7239 für Lehrmittel oder per Schüler Fr. 1. 92 [S.] bezw. Fr. 1. 29 [L.].

	Total Fr.	per Schüler Fr.		Total Fr.	per Schüler Fr.
1887:	16769	2,941	1890:	15245	2,478
1888:	15182	2,602	1891:	18074	3,21
1889:	15962	2,806			

4. Basel-Landschaft.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 1892, welche auf 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, setzt in § 52, Ziffer 5, fest, dass bis zum Erlass eines neuen Primarschulgesetzes u. a. auch folgende Bestimmung gelten soll:

„Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet."

Der Staat bezahlt also die gedruckten Lehrmittel, ebenso die Schulmaterialien; allein die Gemeinden haben für letztere dem Staat die Ausgaben zurückzuzahlen.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung wurde unterm 19. November 1892 das „Reglement betreffend die Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie die Abgabe derselben an die Schüler" erlassen.

Darnach erhalten die Schüler und Schülerinnen der Primar-, Halbtags- und Repetirschulen, sowie der drei Anstaltsschulen Augst, Sommerau und Frenkendorf vom 1. Januar 1893 an die Schulmaterialien unentgeltlich und vom 1. Mai 1893 auch die gedruckten Lehrmittel und das Material für die Arbeitsschulen [1]) (§ 1).

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien kommt zu gute zirka 11,000 Schülern der Primarschulstufe, nämlich in der I. Klasse 1650; II. Klasse 1550; III. Klasse 1480; IV. Klasse 1450; V. Klasse 1420; VI. Klasse 1430; Repetir-, bezw. Halbtagsschule 2020 Schülern.

---

[1]) Als Schulmaterial wird bezeichnet (§ 2):

a. Schiefertafeln für das I., II. und III. Schuljahr je eine; *b.* Griffel je zirka 20 für das I., II. und III. Schuljahr; *c.* Griffelhalter für das I., II. und III. Schuljahr, per Klasse zirka 15; *d.* Hefte, Schreib- und Rechenhefte, zirka 15 für ein Jahr, vom III. Schuljahr an; *e.* Zeichenpapier und Zeichenhefte, zirka 15—20 Blatt oder ein Heft, vom IV. Schuljahr an; *f.* Federhalter je ein per Jahr, vom III. Schuljahr an; *g.* Bleistifte je drei per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *h.* Radirgummi (Naturgummi oder Gummi), je ein per Jahr, vom IV. Schuljahr an; *i.* Stahlfedern nach Bedarf, vom III. Schuljahr an; *k.* ein Lineal vom III. Schuljahr an für die ganze Schulzeit; *l.* Tinte (wird vom Lehrer nach Bedarf abgegeben; *m.* 1 Federkasten zur Aufbewahrung der Schulmaterialien für die ganze Schulzeit.

Als Arbeitsschulmaterial wird bestimmt:

a. Garn zum Strickstreifen und zum ersten Strumpfpaar; *b.* Stoff zu Näh- und Flickarbeiten; *c.* Stramin und Garn zum Sticken; *d.* Zuschneidepapier; *e.* Zeichenhefte; *f.* Stricknadeln (I. Schuljahr); *g.* Nähnadeln u. Faden; *h.* Knöpfe, Haften und Bänder für das Nähtuch; *i.* verkleinerter Masstab.

Schüler, welche während des Schuljahres die Schule verlassen oder in eine andere Klasse versetzt werden, haben ihre Schulbücher abzugeben; den übrigen verbleiben sie als Eigentum. Die abgegebenen Bücher werden an Schüler verabreicht, welche während der Schulzeit eintreten (§ 8 des Reglements).

Die Ausgaben für das erste Jahr der Einführung werden in diesem Kanton auf eine höhere Summe ansteigen, als in den spätern Schuljahren und zwar, weil das Schulmaterial im Jahre dreimal verabfolgt werden muss, nämlich für den Rest des Schuljahres 1892/93 (1. Jan. bis 30. April 1893), für das Sommersemester und für das Wintersemester des Schuljahres 1893/94; vom Jahre 1894 an finden nur zwei jährliche Bezüge statt. Sodann waren in vielen Gemeinden die Schüler mit denjenigen Lehrmitteln, die für mehrere Schuljahre zu dienen haben (geographische Handkarten, biblische Geschichte, Liederbuch etc.), nur ungenügend versehen, und das fehlende Material muss daher im ersten Jahre ersetzt werden. — Die Kosten für die Lehrmittel werden für das erste Jahr Fr. 15,000 betragen.

Gegenwärtig sind die Lieferungsverträge für das Schulmaterial bereits abgeschlossen, und die bezüglichen Ausgaben werden vom Schulinspektorat auf rund Fr. 15,000 berechnet.

Was das Material für die Arbeitsschulen anbetrifft, so dürften die Kosten hiefür auf zirka Fr. 2500 ansteigen.

Das Schulinspektorat des Kantons Baselland schreibt am Schlusse einer Reihe von verdankenswerten Mitteilungen über die Frage der Unentgeltlichkeit:

„Wir werden im ersten Jahre manches erfahren und lernen müssen, und auch Enttäuschungen werden uns wohl kaum erspart bleiben. Doch hoffen wir bestimmt, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel werde sich als eine Wohltat und ein wichtiger erzieherischer Faktor erweisen."

5. Waadt.

Schulmaterialien. Am 29. November 1888 beschloss der Grosse Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Mai 1889 statuirte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermassen:

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire; celui-ci est fourni par les communes."

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloss der Grosse Rat unterm 19. Nov. 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis [1]) der

[1]) Art. 3 stellt mit Bezug hierauf fest: „Les fournitures scolaires gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, la gomme et les boîtes d'école.

gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die nähern Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depôtverwalter in den Gemeinden und das Lehrerpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 sodann trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen[1]) und setzte den Kredit für beide auf Fr. 60.000 pro 1892 fest.

Was die Organisation dieses neuen Geschäftszweiges anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Materialien durch die Lieferanten direkt an die einzelnen Gemeinden expedirt werden. In jeder Gemeinde hat ein auf den Vorschlag der Schulkommission vom Gemeinderat gewählter Verwalter die Bestellung beim Zentralbureau, sowie die Abgabe derselben an die Lehrerschaft zu handen der Schüler zu besorgen, nachdem er sich überzeugt hat, dass die ihm von den Lieferanten zugestellten Objekte mit den ihm vom Zentralbureau übermittelten Mustertypen übereinstimmen. Regelmässig findet der Versandt der Materialien zweimal per Jahr statt, nämlich vor dem 31. März für das Material für das Sommersemester und vor dem 15. Oktober für das im Wintersemester notwendige Material.

Den Schulkommissionen liegt insbesondere die Überwachung dieses Dienstes in den Gemeinden ob, und sie sind per Jahr zu mindestens einmaliger Inspektion des Materials und des Geschäftsganges im allgemeinen verpflichtet und haben eventuellen Missbräuchen und der Verschleuderung zu steuern.

Im Schuljahr 1891/92 sind die nachfolgenden Quantitäten von Schulmaterialien zu den beigesetzten Ausgabensummen unentgeltlich an die Primarschulen abgegeben worden:

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend Fr. Cts.	Summe Fr. Cts.
Cahiers n° 1	81730	56. —	4576. 88
„ n° 2	103990	59. —	6135. 41
„ n° 3	489630	56. —	27419. 28
„ n° 4	23180	59. 50	1379. 21
Boîtes d'école	42813	150. —	6421. 95
„ de plumes	10159	971. 19	9866. 31
Porte-plumes	43335	25. —	1083. 38
Crayons ordinaires . . .	140150	26. —	3643. 90
Règles carrées	43096	10. —	430. 96
Encriers	36960	77. 50	2864. 40
Encre (litres)	4734	270. —	1278. 18
Ardoises réglées	14667	200. —	2933. 40

[1]) Durch Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 20. Oktober 1891 an die Schulkommissionen und an die Depôtverwalter in den Gemeinden suchte sich dasselbe über den Bedarf an Lehrmitteln Klarheit zu verschaffen.

Geliefertes Material	Mengen	Per Tausend Fr. Cts.	Summe Fr. Cts.
Ardoises non réglées . .	25463	180. —	4583. 34
Crayons d'ardoise	101950	20. —	2039. —
Albums n° 1	29547	75. —	2216. 02
„ n° 2	49883	70. —	3491. 81
Gommes	42725	52. 50	2243. 06
Carnets scolaires	4631	200. —	926. 20
Livrets scolaires	5654	50. —	282. 70
Cahiers romande, inf. . .	6835	75. —	512. 63
„ „ moyen .	7442	75. —	558. 15
		Total .	84886. 16
		Daran partizipirt der Staat mit . .	42443. 08

Die Gesamtzahl der Primarschulkinder, denen die Unentgeltlichkeit zu gute kam, belief sich 1891 auf 40.260, so dass sich die durchschnittliche Ausgabe für den Schüler auf Fr. 2.10 stellt. Das Erziehungsdepartement bemerkt hiezu, dass wenn man nicht über den Voranschlag hinaus geliefert hätte, die Ausgabe Fr. 1. 90 nicht überschritten haben würde. Im Budget hatte man für den Schüler Fr. 2. — in Anschlag gebracht (Fr. 1. — zu Lasten des Staates und Fr. 1. — zu Lasten der Gemeinde).

Für das Jahr 1892 stellt sich die bezügliche Ausgabe für Staat und Gemeinde auf je Fr. 20.611, zusammen auf Fr. 41.222.

Nach einer Mitteilung des Erziehungsdepartements des Kantons Waadt beträgt die durchschnittliche Ausgabe per Schüler an Schulmaterialien für das Schuljahr 1892 93 Fr. 1. 02 (je 51 Cts. für Staat und Gemeinde). Diese erhebliche Reduktion der Ausgaben um 51 % gegenüber dem Vorjahr hat ihren Grund zum Teil darin, dass im ersten Jahr notwendige Anschaffungen nicht wiederkehren, im fernern in der gewissenhaften Kontrole von seiten der Zentralstelle und der betreffenden Gemeindebehörden.

Wie schon oben bemerkt, ist durch Grossratsbeschluss vom 17. November 1891 der Regierungsrat ermächtigt worden, die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien vom 15. April 1892 an auch auf die Lehrmittel (manuels) auszudehnen „dans la mesure du possible", nachdem schon der für die Unentgeltlichkeit grundlegende Beschluss vom 19. November 1890 die Gratisverabreichung der Lehrmittel in seinem Artikel 4 in Aussicht genommen hatte, lautend:

„La remise gratuite des manuels devra faire l'objet d'un décret ultérieur."

Durch Beschluss vom 2. Februar 1892 sodann werden als Lehrmittel, die für das Schuljahr 1892 93 unentgeltlich geliefert werden sollen, bezeichnet:

Für die untern Klassen: „Les syllabaires, les vocabulaires et les livres de lecture", für die mittlern und obern Klassen: „Les livres de lecture".

Durch ein Zirkular vom 21. Januar 1893 wurde der Kreis der mit Beginn des Schuljahres 1893/94 gratis zu verabreichenden Lehrmittel erweitert. Darnach erhalten die untern Klassen (degré inférieur) die Buchstabirbücher (syllabaires), die Wörter- (vocabulaires) und Lesebücher. Den mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur) werden die Wörterbücher (vocabulaires), die Lehrmittel für Grammatik, Geographie und Geschichte, sowie die Gesangbücher unentgeltlich verabreicht, nur die obern Klassen erhalten die Lehrmittel für den bürgerlichen Unterricht.

So besteht denn vom Frühjahr 1893 an für den Kanton Waadt die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. Immerhin wird das Lehrmittel für den Religionsunterricht nicht geliefert.

Die Ausgaben für Lehrmittel betrugen im Jahr 1892 im ganzen Fr. 33.372, für welche Summe Gemeinde und Staat zu gleichen Teilen aufkommen.

Die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel stieg per Schüler auf Fr. 1. 08, für die untern Klassen (degré inférieur), und Fr. —. 69, für die mittlern und obern Klassen (degrés moyen et supérieur).

6. Neuenburg.

Unterm 24. März 1888 war für den Kanton Neuenburg ein Depôt für Unterrichts- und Schulmaterialien (Depôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires) beschlossen und unterm 18. September 1889 eröffnet worden, gewissermassen als Vorläufer für die darauf folgende Unentgeltlichkeit.

Das von demselben in seinem ersten Rechnungsabschnitt gekaufte Material wird vom Erziehungsdepartement mit Fr. 70.147 angegeben, entsprechend einer sonst beim Detailbezug auszuwerfenden Ausgabensumme von Fr. 112,000. Es ergaben sich sonach schon durch den Bezug en gros für die Schulgemeinden ganz unleugbare Vorteile.

Durch das neue vom Grossen Rat unterm 27. April 1889 angenommene Gesetz über den Primarunterricht wurde bezüglich der Unentgeltlichkeit folgendes festgesetzt:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage, qui seront déterminées par une loi spéciale. L'Etat contribue pour trois cinquièmes au moins aux frais de ces fournitures (art. 115)."

Am 21. Mai 1890 sodann wurde das Spezialgesetz betreffend die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien erlassen und auf 1. September desselben Jahres in Kraft gesetzt. Die Organisation der Verwaltung dieses Dienstzweiges ist im grossen ganzen identisch mit derjenigen im Kanton Waadt, welche wir bereits oben besprochen haben.

Darnach liefert der Staat den Gemeinden dasjenige Schulmaterial[1]) (Klassen- und individuelles Material), das sie unentgeltlich an die Schüler abzugeben haben. Die letztern erstatten dem Staat $^1/_5$ der ihm erlaufenen Ausgaben (Art. 1), d. h. genauer $^1{}_5$ der Kosten der von ihnen aushingegebenen Materialien zurück:

Vom 1. September bis 31. Dezember 1890 wurden Fr. 84,024 verausgabt, die sich folgendermassen verteilen:

	Schulmaterialien	Lehrmittel	7% für die Verteilg. derselb. zur Verfüg. der Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Total .	33226	45301	5497	84024
Davon zu Lasten von				
Staat ($^4/_5$)	27581	36241	4397	67219
Gemeinden ($^1/_5$) . . .	6645	3020[2])	1100	10765

Für die 18,356 Schulkinder des Kantons sind sonach durchschnittlich Fr. 4. 58 für die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien ausgegeben worden.

Der Durchschnitt variirt für die einzelnen Gemeinden ungemein; er beträgt im Minimum Fr. 2. 17 für die Gemeinde Buttes und Fr. 8. 64 für die Gemeinde Bevaix. Der Grund hiefür liegt darin, dass eine Reihe von Gemeinden an Hand des Gesetzes vollständig neue Lehrmittel und Schulmaterialien beansprucht hatten, während andere Gemeinden das bereits im Gebrauche stehende nach Tunlichkeit noch zu Rate zogen.

Für die Vorberatung der Beschaffung der Lehrmittel und der Schulmaterialien besteht je eine Kommission; dasselbe ist der Fall für die Auswahl des Arbeitsmaterials der Mädchen.

7. Solothurn.

Im Kanton Solothurn wurden schon im Jahre 1887 von den 242 Schulen des Kantons in 82 derselben die Lehrmittel und Schulmaterialien ganz unentgeltlich geliefert und in 44 Schulen

[1]) Art. 2 lautet: Ce matériel se divise en matériel de classe et matériel individuel. — Le *matériel de classe* qui ne peut pas sortir de la salle d'école comprend: *a.* les objets nécessaires à l'enseignement Frœbel: *b.* les manuels de lecture; *c.* les encriers, l'encre, les plumes, les porte-plumes, les crayons, les gommes élastiques, les ardoises, les crayons d'ardoise et les règles: *d.* les ciseaux, les aiguilles, les dès, les rubans métriques, ainsi que les fournitures nécessaires à l'enseignement théorique des travaux manuels des jeunes filles: toile, laine, coton et fil.

Le *matériel individuel* comprend: *a.* les manuels de répétition et les atlas inscrits au programme général et adoptés par les commissions scolaires: *b.* les cahiers et le papier; *c.* tous autres objets de matériel scolaire, soit nouveaux, soit appartenant au matériel de classe, que le Grand Conseil déciderait d'ajouter à la présente liste. (Directions aux commissions, etc. vom 19. Nov. 1890.)

[2]) Infolge von Spezialabmachungen mit den Lieferanten hat sich der Staat vorbehalten, die Lehrmittel in 2 bis 3 Jahren zu bezahlen, so dass jene Fr. 3020 also nur den Drittel des Fünftels der Lehrmittel ausmachen.

bestand eine teilweise Erleichterung. Vom Erziehungsdepartement des Kantons wurde im Jahre 1886 eine Anfrage an sämtliche Lehrkräfte des Kantons bezüglich der Unentgeltlichkeit gerichtet. $^4/_5$ sprachen sich für gänzliche Unentgeltlichkeit, $^1/_5$ dagegen aus.[1])

Die neue Verfassung vom 23. Oktober 1887 setzte in ihrem § 48 das Obligatorium der Unentgeltlichkeit für die Gemeinden fest:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich."

In Art. 1 und 2 der bezüglichen „Verordnung betreffend Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den Primarschulen" vom 2. Dezember 1887 wird festgesetzt:

Art. 1. Die Schulgemeinden haben die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen vom Beginn des künftigen Schuljahres. d. h. vom 1. Mai 1888 an, unentgeltlich zu liefern.

Art. 2. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich abzugebenden Lehrmittel und Schulmaterialien eine genaue Kontrole zu führen.

Der Staat beteiligt sich nicht an der Beschaffung des Materials.

Die Lehrmittel werden nach geschehenem Gebrauche wieder zurückverlangt.

Im Jahre der Einführung, 1887, wurden die Kosten auf Fr. 37,000 berechnet.

Mit einer Firma in Solothurn ist ein Abkommen getroffen, welche die genannten Materialien den Gemeinden zu möglichst niedrigen Preisen liefert.

Die seitherigen Ausgaben erreichen die nachfolgenden Summen:

	Schülerzahl	Totalkosten der Lehrmitt. u. Schulmat. Fr.	Per Schüler Fr. Cts.
1. Im Jahre 1888 . . .	13652	43669	3. 20
2. „ „ 1889 . . .	13681	40748	2. 98
3. „ „ 1890 . . .	13593	44968	3. 30
4. „ „ 1891 . . .	13836	46449	3. 35
5. „ „ 1892 . . .	13916	46936	3. 37
	68678	222770	3. 24

Zu den vorstehenden Angaben, die uns in verdankenswerter Weise vom Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn zur Verfügung gestellt worden sind, bemerkt dasselbe folgendes:

„Eine getrennte Aufführung der Kosten für die Lehrmittel und die Schulmaterialien ist nicht möglich. da die daherigen Angaben nur unvollständig erhältlich waren. Im Durchschnitt können 30 % der Ausgaben für die Lehrmittel und 70 % für die Schulmaterialien berechnet werden. Dabei ist zu bemerken, dass in den meisten Gemeinden die Schulmaterialien auch den Fortbildungsschülern unentgeltlich verabfolgt werden und dass diese allerdings nicht grossen Ausgaben in den angegebenen Posten inbegriffen sind."

[1]) Beilage zum Programm der städtischen Schulen in Aarau pro 1886/87.

b. Lehrmittel.

8. Zug.

Im Kanton Zug reichten die Grütlivereine unterm 20. April 1887 eine Petition um Unentgeltlichkeit der Lehrmittel an den Kantonsrat ein. Einige Gemeinden hatten damals bereits teilweise Unentgeltlichkeit. In Baar erhielten die Schüler des I.—IV. Kurses Lesebücher und Schreibtafeln gratis. In Cham bestand die Unentgeltlichkeit ebenfalls seit längerer Zeit.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Schulbücher für die Primar-, Repetir- und Sekundarschulen wurde sodann vom Kantonsrate unterm 10. Dezember 1891 beschlossen und der genannte Beschluss auf 1. Januar 1892 in Kraft erklärt.

Vom Beginne des Schuljahres 1892/93 liefert darnach der Staat den Gemeinden für die genannten Schulstufen die nötigen Schulbücher unentgeltlich. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Lehrmittel (Art. 1).

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. März 1892 sieht zum Zwecke tunlichster Ersparnisse und behufs leichterer Ausübung der nötigen Kontrole ein vom Erziehungsrat auf der Kantonskanzlei zu errichtendes und unter dessen Aufsicht stehendes kantonales Schulbücherdepôt vor (§ 1). Dieses liefert den Gemeindeschulpflegen ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein (§ 4) und diese letztern übermitteln die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein den betreffenden Klassenlehrern und erstatten dem kantonalen Depôt am Schlusse des Schuljahres Bericht über den Bestand ihres gemeindlichen Verlages (§ 5). Noch gut erhaltene und brauchbare Bücher, welche die Schüler in einer höhern Schule nicht mehr verwenden müssen, sind mit Ausnahme des VI. Primar- und Repetirschulbuches oder auch im Falle von Domizilwechsel der Schüler zurückzugeben, um sie sukzessive für folgende Klassen verwenden zu können.

Für das Jahr 1892 betrugen die Auslagen für das Lehrmitteldepôt, welches die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher vermittelt, Fr. 12,000, welche der Kanton allein zu tragen hat. Auch pro 1893 ist dieselbe Summe aufgenommen worden; voraussichtlich werden aber nach einer bezüglichen Mitteilung des kantonalen Lehrmitteldepôts die Ausgaben diese Summe nicht erreichen.

Infolge der vom Kanton eingeführten unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel verabfolgen mehrere Gemeinden (Zug, Baar, Cham etc.) auch die Schulmaterialien unentgeltlich.

9. St. Gallen.

Lehrmittel. Art. 6, l. 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel."

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Durch Verordnung vom 5./16. Februar 1891 wurde verfügt, dass diese Lehrmittel bei Beginn des Schulkurses 1891 durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien.

Vom Erziehungsrat des Kantons wurden zwei Buchhandlungen[1]) (Huber & Co. und A. & J. Köppel in St. Gallen) mit der Lieferung der obligatorischen Lehrmittel beauftragt, welche für genügenden Vorrat und umgehende Erledigung sämtlicher Bestellungen zu sorgen haben.

Die Abgabe von Lehrmitteln erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche durch die Bezirksschulratspräsidenten von der Erziehungskanzlei bezogen werden können.

Die obligatorischen gedruckten Lehrmittel sind im einzelnen folgende:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;
b. Ergänzungsschulbuch;
c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch, oder statt der unter lit. *c.* und *d.* bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen. I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Über die Resultate der Unentgeltlichkeit im ersten Jahre nach der Einführung (Schuljahr 1891/92) spricht sich der Geschäftsbericht des Erziehungsdepartements folgendermassen aus:

„Über Gratisabgabe obligatorischer Lehrmittel an die Primarschüler brachte das erste Jahr die nicht gerade angenehme Überraschung weit grösserer Kosten für den Staat, als vorgesehen war. Dieselben betrugen nämlich im Jahre 1891 im ganzen Fr. 52,124. 48, worin die für Erstellung von Schülerhandkarten vom Staate verausgabte beträchtliche Summe nicht inbegriffen ist."

Durch eine Bekanntmachung im November 1892 teilte das Erziehungsdepartement den Schulbehörden mit, dass, nachdem der Grosse Rat den Budgetposten für „obligatorische gedruckte Lehrmittel für die Primarschulen" auf Fr. 30,000 pro 1893 herabgesetzt habe, es nicht mehr möglich sei, an der Bestimmung des Regulativs vom 16. Februar 1891, wonach die dort näher bezeichneten Lehrmittel „bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen seien", in dem Umfange festzuhalten, dass jeder Schüler jeweilen auf ein neues Exemplar Anspruch hätte. Vielmehr werde man

[1]) Vertrag vom 21. Januar 1891.

ganz allgemein zu dem Ersparnismittel greifen müssen, dass die bei Beginn des Schuljahres ausgeteilten Lehrmittel am Schlusse desselben wieder eingezogen werden und, soweit sie noch brauchbar sind, neuerdings zur Austeilung gelangen.

Die Zahl der verlangten und abgegebenen Lehrmittel dürfte weitere Kreise interessiren und deshalb hier aufgenommen werden.

I. Lehr- und Lesebücher von Rüegg:

Fibel der 1. Klasse	6374	Stück	à 31½ Rp.
Zweites Sprachbuch, 2. Klasse . . .	5990	„	à 45 „
Drittes „ 3. „ . . .	5743	„	à 54 „
Viertes „ 4. „ . . .	5547	„	à 63 „
Fünftes „ 5. „ . . .	5397	„	à 67½ „
Sechstes „ 6./7. „ . . .	5734	„	à 67½ „

II. Ergänzungsschulbuch:
für 2 Jahreskurse und Klassen 4842 Stück à 160 Rp.

III. Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen:
für 4.—7. Klasse 10,397 Stück à 55 Rp.

IV. Rechenlehrmittel:

Zähringer-Hefte	9023	Stück	à 10 Rp.
Churer Hefte	10629	„	à 13—38 Rp.
Hefte von Fäsch	9588	„	à 11—35 „
Hefte von Stöcklin	10288	„	à 17 Rp.

Daraus ergibt sich, dass beträchtlich mehr Hefte bezogen wurden, als der Kanton Alltags- und Ergänzungsschüler zeigt, eine Erscheinung, die sich übrigens auch im Kanton Neuenburg in ähnlicher Weise bei der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zeigte. Es wird dieser Übelstand kaum wiederkehren und am besten gehoben werden durch Beschränkung dieser Lehrmittel auf ein einziges.

Ähnlich verhält es sich mit den Gesanglehrmitteln. Es stehen zur Zeit im Gebrauch die Lehrmittel von Weber, Schäublin und Wiesner und wurden bezogen:

Weber, Gesanghefte	10025	Stück	à 15—45 Rp.
Schäublin, Liederbuch . . .	10392	„	à 85 „
Wiesner, 1./2. Heft	4822	„	à 45—60 „

Schulmaterialien. Für die unentgeltliche Verabreichung von Schulmaterialien (Schreib- und Zeichnungsmaterialien) besteht keine gesetzliche Grundlage; dagegen geben eine Reihe von Gemeinden dieselben freiwillig auf eigene Kosten ab. Den vom Erziehungsdepartement St. Gallen uns in verdankenswerter Weise überlassenen statistischen Materialien konnte folgendes entnommen werden:

Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial.

Bezirk	Gemeinde	1890/91 Fr.	1891/92 Fr.	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
Gossau	St. Josephen*) . .	45	52	
	Bernhardzell . . .	?	?	Examenblätter, Zeichnungsblätter, Tinte.
	Straubenzell . . .	75	75	
	Gossau (kath.) . .	341	204	

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

Bezirk	Gemeinde	1890/91 Fr.	1891/92 Fr.	Bemerkungen betr. die Schulmaterialien
Tablat	Tablat (kath.)	149	204	Griffel, Federn, Bleist., Schreibhefte u. Zeichnungspapier.
	Rotmonten	10	15	
	Wittenbach	15	15	
Rorschach	Goldach	123	112	Sämtl. Schulmaterial.
	Tübach *)	5	5	Tinte,
	Untereggen	9	9	Tinte u. Pap. f. schriftl. Arbeiten an d. Prüf.
	Grub	17	21	Schreibhefte.
	Rorschacherberg	30	26	Hefte, Federn, Bleist., Tinte, Lineale.
Werdenberg	Wartau *)	ca. 194	ca. 194	am Examen.
	Sevelen *)	ca. 21	ca. 25	am Examen.
	Buchs	ca. 10	ca. 10	
	Grabs	20—25	20—25	und Examenblätter.
	Frümsen	5	5	Griffel.
	Salez	12	12	Hefte und Bleistifte.
	Sennwald	16	16	Hefte, Bleistifte, Griffel.
Unterrheinthal	Rheinthal *)	690	452	1889/90: Fr. 456.
	Balgach (kath.)	76	110	Hefte u. Zeichnungspap.
Seebezirk	Rapperswil-Jona *) (seit 1887/88)	257	275	1887/88: Fr. 277; 1888/89: Fr. 246; 1889/90: Fr. 235.
Obertoggenburg	Ebnat *)	547	636	für ca. 350 Schüler. [1]
Nentoggenburg	Wattwil (evang.)	?	?	
	Wattwil (kath.)	?	?	
	Bundt	?	?	
	Lichtensteig	240	272	an 55 arme (ca. 1/5) Schül.
Untertoggenburg	Degersheim *)	—	?	seit 1. Januar 1893 jährlich ca. Fr. 600.
	Magdenau *)	46	87	schon seit Jahrzehnten.
	Flawil (evang.) *)	860	1100	
	Flawil (kath.) *)	—	370	
	Niederuzwil *)	560	636	
Wil	Wil	?	80—100	
	Zuzwil	?	20—40	
St. Gallen	St. Gallen *)	10562	11319	
Sargans	Sargans *)	50	57	
	Wangs *)	92	130	
	Ragaz *)	—	182	
	Vättis *)	82	84	
	Mels	ca. 40	ca. 40	am Examen.
	Flums-Grossberg *)	15	20	
	Walenstadt *)	40	80	seit 1863 bis 1889/90 durchschnittl. Fr. 51.02.
	Berschis *)	150	135	
	Tscherlach *)	26	20	Taf., Tinte, Examenpap.
	Oberterzen	ca. 55	59	
	Murg	104	100	
Oberrheinthal	Rebstein (kath.) *)	54	76	
	Rebstein (evang.)	10—20	10—20	
	Marbach (kath.) *)	ca. 70	ca. 70	
	Altstädten (kath.)	ca. 160	ca. 160	an sämtl. 7 Schulen.
	Altstädten (evang.)	70	90	
	Hinterforst-Eichberg	ca. 10	ca. 10	
	Kriesern	ca. 30	ca. 30	
	Total	ca. 16001	17758	

*) An sämtliche Schulkinder; die übrigen hier aufgeführten Gemeinden verabreichen das Schulmaterial nur an arme Schulkinder, zum Teil aus Mitteln der Armenvereine, teils aus Fonds, teils aus der Gebrauchskasse.

[1]) 1887/88: Fr. 661; 1888/89: Fr. 590; 1889/90: Fr. 450.

Es haben sonach zirka 23 Schulgemeinden die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien eingeführt. In einer grossen Zahl der andern Gemeinden werden dieselben en gros eingekauft und zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Wir lassen noch zwei Beispiele folgen, wo die Vergleichungsreihe eine längere ist.

Stadtgemeinde St. Gallen:

Schuljahre	Ausgaben für Schulmaterialien Fr. Cts.	Alltagsschüler	Ergänzungs-Schüler
1884/85 . . .	3293. 12	2443	140
1885/86 . . .	9471. 46	2371	157
1886/87 . . .	10142. 88	2408	119
1887/88 . . .	9539. 08	2579	162
1888/89 . . .	8898. 80	2729	165
1889/90 . . .	10591. 35	2819	205
1890/91 . . .	10562. 35	2894	232
1891/92 . . .	11319. 40	3032	184
Total .	73818. 44	21275	1364

Durchschnitt per Schüler in den letzten acht Jahren Fr. 3. 26.

Dagegen hatte die evang. Schulgemeinde Niederuzwil seit der Gratisabgabe von Schulmaterialien nur folgende Kosten:

Rechnungsjahr	Fr. Cts.	Schüler
1887/88	497. 90	248
1888/89	603. 47	252
1889/90	617. 50	256
1890/91	560. 20	252
1891/92	636. 45	288
Zusammen in 5 Jahren	2915. 52	an 1296 Schüler,

also durchschnittlich jährlich per Schüler Fr. 2. 25.

B. Fakultativum der Gemeinden unter finanzieller Beihülfe des Staates.

10. Zürich.

Die gesetzlichen Grundlagen, welche die Unentgeltlichkeit im Kanton möglich machten, bezw. vorbereitet haben, sind folgende:

Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit der Lehrmittel (in der allgemeinen Volksschule), zu welchem Zwecke er, soweit tunlich, den Verlag selbst übernimmt (Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859. Art. 78).

Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schulen geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerter Gleichmässigkeit, durch die Gemeindeschulpflege, bezw. unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde (§ 87).

Es steht in der Befugnis der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen durch . . . wohl-

feilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen (§ 88).

Verordnung betreffend die Verabreichung von Staatsbeiträgen etc. vom 6. Juli 1878. *b.* Beiträge an Lehrmittel, § 8. 9.

Die neue Verordnung vom 25. Febr. 1892 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen enthält in Abschnitt 3 (Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien) folgende Bestimmungen:

§ 24. Diejenigen Schulgemeinden und Sekundarschulkreise, welche den sämtlichen Schulkindern die Lehrmittel, sowie die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, bezw. die erstern oder die letztern allein unentgeltlich verabreichen, erhalten an die bezüglichen Ausgaben einen Staatsbeitrag.

§ 25. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die ganze oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, bezw. Kreise nachfolgende 10 Klassen aufgestellt:

Klasse	Gesamtsteuerfuss ‰ Durchschnitt in den letzten 5 Jahren	Staatsbeitrag in % der Ausgaben
I	0.0—2	10
II	2.1—3.5	15
III	3.6—5	20
IV	5.1—6.5	25
V	6.6—7.5	30
VI	7.6—8.5	35
VII	8.6—9	40
VIII	9.1—9.5	45
IX	9.6—10	50
X	über 10	60—75

§ 26. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen alljährlich nach einem bei der Erziehungskanzlei zu beziehenden Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres in den verschiedenen Klassen gebrauchten Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Erziehungsdirektion zu übermitteln.

§ 27. Es wird nur an die Ausgaben für obligatorische oder vom Erziehungsrat zur Einführung empfohlene Lehrmittel ein Staatsbeitrag verabreicht.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ist im Kanton Zürich also nicht obligatorisch, dagegen unterstützt derselbe die bezüglichen freiwilligen Leistungen der Gemeinden gemäss der obzitirten Verordnung vom 25. Februar 1892 in wirksamer Weise durch namhafte Staatsbeiträge, die je nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss der letzten fünf Jahre von 10 % bis auf 75 % der Gemeindeleistungen ansteigen können. Diese staatliche Unterstützung hauptsächlich hat die Einführung der vollen Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) im Kanton in erheblicher Weise gefördert, so dass seit 1887 und insbesondere im Jahr 1892 die Zahl der Schulgemeinden, welche derselben Einlass gewährt haben, bedeutend zugenommen hat.

Der gegenwärtige Stand der Unentgeltlichkeit im Kanton (anfangs 1893) ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler				Zahl der Schüler in %		
	Total	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . .	33	20	6	7	15880	13891	905	1084	87,34	5,69	6,97
Affoltern .	23	6	6	11	2234	780	783	671	34,91	35,05	30,03
Horgen . .	23	12	1	10	5419	3441	285	1693	63,49	5,25	31,26
Meilen . .	19	8	9	2	2992	1256	1567	169	41,98	52,37	5,65
Hinweil . .	50	22	5	23	5599	2971	658	1970	53,0	11,77	35,23
Uster . . .	30	8	11	11	2942	1145	1026	771	38,92	34,87	26,21
Pfäffikon .	42	10	12	20	3203	1092	978	1133	34,09	30,53	30,37
Winterthur .	51	42	3	6	7652	7165	103	384	91,63	1,77	6,60
Andelfingen	35	21	7	7	3133	1740	643	750	55,21	20,52	24,27
Bülach . .	32	17	4	11	4213	2884	238	1091	68,45	5,66	25,89
Dielsdorf .	33	29	3	1	2773	2424	196	153	87,41	7,06	5,53
Total .	371	195	67	109	56040	38789	7382	9869	69,22	13,17	17,61

Von den 371 Schulgemeinden des Kantons haben also 195 (52,02%) die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien), 67 (18,06%) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 2 (0,54%) für Lehrmittel eingeführt, 109 (29,38%) Schulgemeinden haben in der bezeichneten Richtung noch gar nichts getan.

Die Unentgeltlichkeit kommt zusammen 46,171 Schulkindern zu gute; davon geniessen 38.789 (83,37%) die volle Unentgeltlichkeit, 7382 (16,30%) die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien und 151 (0,33%) die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Von den 195 Primarschulgemeinden mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel betrachten 172 (88,71%) die an die Schulkinder verabreichten Lehrmittel als Eigentum der Schule und bloss 23 Gemeinden[1]) (11,29%) überlassen die Lehrmittel den Schülern als Eigentum und zwar nur einen Teil der Lehrmittel ohne weiteres (regelmässig das Zürcher- und Schweizerkärtchen, sodann auch die Gesanglehrmittel).

Die erstern Gemeinden ziehen am Schlusse eines jeden Schuljahres die Lehrmittel wieder ein, lassen die zum Teil defekten Exemplare wieder repariren, um dann die folgende Klasse mit den bereits gebrauchten Exemplaren zu versehen. Die Gemeinden, die dieses System eingeführt haben, erklären sich, abgesehen von den erheblichen Ersparnissen, welche durch dasselbe zu realisiren sind, auch nach der pädagogischen Seite hin als befriedigt.

In der Grosszahl der Schulen werden die zwei bis drei Jahre gebrauchten Exemplare der Lehrmittel den Schülern schliesslich gratis oder dann gegen ein ganz geringes Entgelt (Inventarwert oder regelmässig $^1/_4$—$^1/_5$ des Ankaufspreises) erlassen.

[1]) Zürich, Aussersihl, Enge, Wädensweil, Langrüti, Ort, Stocken, Wald (teilweise), Hinteregg, Bauma (teilweise), Altikon, Dickbuch, Neftenbach (teilweise), Wülflingen, Neuburg, Dorf (teilweise), Laufen-Uhwiesen und Nohl (teilweise), Bachenbülach (teilweise), Bassersdorf (teilweise), Bülach (teilweise), Höri, Gerlisberg (Alltagsschule).

Die Gesamtausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zusammen beliefen sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 80,000, woran der Staat mit Fr. 29,430 partizipirte, und wurden per Alltagsschüler auf Fr. 2. 45 berechnet.[1])

Schliesslich ist noch auf den seit dem Jahre 1851 bestehenden kantonalen Lehrmittelverlag hinzuweisen, der die ganze Reihe der obligatorischen, im Staatsverlag erscheinenden Lehrmittel[2]) zum Selbstkostenpreis abgibt. Der jährliche Absatz desselben beträgt über Fr. 100.000.

11. Appenzell A.-Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermässigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depôt zu erleichtern."

Eine weitere gesetzliche oder verordnungsgemässe Festsetzung für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel im Kanton ist nicht vorhanden.

Mit der Beschaffung der Lehrmittel und Schreibmaterialien befasst sich der Staat in keiner Weise; es ist dies vollständig Sache der Gemeinden, wie dieselben ja überhaupt, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung, nach denen sie sich zu richten haben, in Schulsachen autonom sind.

Die Gemeinden können je auf Grund von Beschlüssen der Schulkommission, des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise einführen.

Lehrmittel. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist eingeführt in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen, Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn,[3]) Hundwil, Stein,[4]), Teufen, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald,[5]) Grub, Wolfhalden.

In Herisau, Hundwil, Gais, Heiden und Lutzenberg dürfen die Lehrmittel mit nach Hause genommen werden, verbleiben aber Eigentum der Schule; ebenso findet dieses letztere statt in den übrigen Gemeinden, und die Lehrmittel werden nur zum Gebrauch in der Schule zur Verfügung gestellt.

Ausser diesen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit vollständig oder doch zum grossen Teil durchgeführt haben, gibt es

[1]) Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich vom 1. Januar 1893, Nr. 1.
[2]) Siehe Verzeichnis in der Beilage am Schluss dieser Arbeit.
[3]) Ohne Schäublin (siehe Lehrmittelverzeichnis).
[4]) Nur Rüegg, Gattiker, Churer Rechnungshefte.
[5]) Nur biblische Geschichte und Liederbuch von Weber.

noch solche, welche derselben noch nicht oder nur zum kleinen Teil Eingang verschafft haben:

Die Schüler in Waldstatt und Reute müssen alle Lehrmittel, diejenigen in Stein nur die Lesebücher und diejenigen in Wald Lesebücher, Landeskunde, Kirchengesangbuch und Kärtlein des Kantons auf ihre Kosten erwerben und zwar erfolgt deren Abgabe um den halben Kostenpreis.

Wollen Schüler die Lehrmittel eigentümlich erwerben, so tritt vielorts Preisreduktion ein und zwar die Hälfte in Urnäsch, Schwellbrunn (Schäublin), Hundwil, Teufen (ausgenommen Fibel von Rüegg, Churer Rechnungshefte und Gesangbuch von Weber IV. Klasse), Gais, Speicher (nur die Gesangbücher zur Hälfte, die übrigen zu $^3/_4$ der Kosten), Trogen und Rehetobel, Stein, Waldstatt, Wald und Reute.

Schulmaterial. Hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien ist zum voraus zu bemerken, dass die Schreibtafeln von den Gemeinden geliefert werden, die wie die von ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmittel Eigentum der Schule verbleiben.

Die unentgeltliche Verabreichung der Schreibmaterialien hat Eingang gefunden in Schönengrund, Bühler, Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen und Waldstatt (exklusive Schreibhefte).

In Herisau geschieht die Beschaffung der Schreibmaterialien en gros durch die Gemeinde, so dass aus diesem Grunde die Abgabe an die einzelnen Schüler zu billigerm Preise erfolgen kann.

In den übrigen Gemeinden geschieht Anschaffung und Abgabe durch die Lehrer und haben die Schüler nach altem Usus das sogenannte Monatsgeld dafür zu entrichten, das je nach Klasse und je nach Art der zur Verwendung gelangenden Materialien von 5—25 Cts. per Schüler wechselt.

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit beliefen sich pro 1891:[1])

	Primarschule Lehrmittel Fr.	Realschule Fr.		Primarschule Lehrmittel Fr.	Realschule Fr.
Urnäsch	300	100	Trogen	ca. 225	
Herisau	1300	50[1])	Rehetobel	100	
Schwellbrunn *	250		Wald *	110	
Hundwil	320		Grub *	220	
Stein *	ca. 300[2])		Heiden	1800[5])	
Schönengrund *	„ 120		Wolfhalden	380[6])	
Waldstatt *	„ 260[3])		Lutzenberg *	430	
Teufen	900		Walzenhausen *	650	350
Bühler	720[4])		Reute	350	
Gais	450				
Speicher	300		Total	9485	

*) Lehrmittel und Schulmaterialien.

[1]) Aus dem Stipendienfonds für die Realschule. — [2]) In drei Jahren Fr. 880. — [3]) In sechs Jahren Fr. 1563. — [4]) Davon für Schreibmaterialien Fr. 320. — [5]) Davon Fr. 1050 für Materialien. — [6]) Davon Fr. 30 für Materialien.

[1]) Die Mehrzahl der aufgeführten Summen ist der Jahresrechnung von 1891 entnommen. Es ist anzunehmen, dass dieselben mit den Jahren wechseln, je nachdem es sich um Neueinführung von Lehrmitteln oder nur um eine Ergänzung des Bestandss derselben handelt.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat in Trogen ein Lehrmitteldepôt[1]) errichtet, von welchem die Lehrmittel, darunter eine Partie mit Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte, bezogen werden können (siehe Verzeichnis unter den Beilagen am Ende). Die dem Kanton aus dieser Preisreduktion erlaufenen Ausgaben stiegen im Jahr 1892 auf Fr. 1825 an.

12. Thurgau.

Über die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Thurgau ist gegenwärtig nur wenig zu berichten; es ist dort in dieser Richtung noch alles im Werden begriffen.

Das Unterrichtsgesetz vom 29. August 1875 setzt in § 58 bezüglich der Frage der Unentgeltlichkeit folgendes fest:

> § 58. Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Schule liegt der Vorsteherschaft, die Anschaffung der für den Gebrauch der einzelnen Schüler dienlichen Hülfsmittel dagegen, wie Schreibmaterialien, Bücher u. dgl., zunächst den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren ob. Wenn diese das Erforderliche gar nicht oder nicht in gehöriger Qualität anschaffen würden, so erfolgt deren Anschaffung durch die Vorsteherschaft entweder auf Rechnung der Pflichtigen oder in Fällen von Armut auf Kosten der Schulkasse.
>
> Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, dass die für die Schulen vorgeschriebenen Lehrmittel um möglichst billige Preise und in hinreichenden Vorräten zum Verkaufe vorhanden seien; zu diesem Zwecke erhält dasselbe von dem Staat die erforderlichen Beiträge.

Es ist dieser Bestimmung beizufügen, dass der Staat die Lehrmittel der Primarschule mit 50 % Rabatt abgibt und an diejenigen der Sekundarschule 25 % Beitrag leistet. Überdies hat das Erziehungsdepartement behufs Lieferung von möglichst guten und billigen Schulmaterialien mit einer Handlung en gros seiner Zeit einen Vertrag abgeschlossen.

Die Frage der unentgeltlichen Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien ist seit der Sitzung des Grossen Rates vom 23. November 1892 in ein neues Stadium getreten. Mit grosser Mehrheit wurde folgende Motion erheblich erklärt:

> Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob und auf welche Weise die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel in den Primarschulen durchzuführen sei.

Bei diesem Anlasse wurde auch festgestellt, zu welchen Resultaten die Erhebungen des Erziehungsdepartements bei den Schulvorsteherschaften in dieser Angelegenheit geführt hatten. Darnach hatten sich von 182 dieser Behörden 103 für Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, 53 für Gratisabgabe durch den Staat und 15 für Unentgeltlichkeit auf Kosten von Gemeinde und Staat ausgesprochen.[2])

[1]) Mietpreis für das Lokal Fr. 50 jährlich; Entschädigung des Lehrmittelverwalters Fr. 100. Aufsichtsinstanz: Landesschulkommission.

[2]) „Lehrerzeitung" vom 3. Dezember 1892.

Trotz dieses im grossen ganzen ablehnenden Votums der Schulvorsteherschaften, hat nun inzwischen der demokratisch-freisinnige Verein die Forderung der Unentgeltlichkeit auf sein Programm gesetzt, so dass die oben zitirte Motion von Nationalrat Heitz wohl in einer nächsten Sitzung des Grossen Rates zur Verhandlung kommen wird. Der demokratisch-volkswirtschaftliche Verein dagegen will den Weg der Initiative beschreiten und sammelt Unterschriften, über deren Erfolg bis anhin noch nichts verlautete.

Unser Gewährsmann aus dem Kanton Thurgau schreibt uns über den gegenwärtigen Stand der Frage in seinem Kanton:

„Wir haben im Thurgau gar nicht diese aufgehäuften Reichtümer, auch weniger diese grosse Armut und diese „Arbeiter"-Massen wie in Zürich, sondern noch mehr Mittelstand, der mit Arbeit und Sparsamkeit sich zu halten vermag, aber auch rechnet, bevor er den Batzen ausgibt. An der deutschen Grenze kommt noch ein anderes Moment in Erwägung. Z. B. in Kreuzlingen, Emmishofen, Egelshofen haben wir viele Zuzüger von schwäbischem Proletariat. Diese bringen kein Steuerkapital in die Gemeinde, nötigen diese aber mitunter, neue Lehrstellen und neue Schullokale zu errichten. Diesen „Fremden" soll man nicht nur das Schulgeld erlassen, heisst es, sondern auch Schreibmaterialien etc. unentgeltlich verabreichen, während uns kein Gegenrecht geboten wird! Ein Schweizerkind muss in Konstanz nicht nur für Lehrmittel aufkommen, sondern auch bedeutendes Schulgeld bezahlen, und wenn es dürftig ist, so muss die schweizerische Gemeinde herhalten etc.! Ich mache diese Andeutungen nur, um zu sagen, dass man gar nicht voraussehen kann, wie schliesslich bei der Volksabstimmung der Entscheid ausfallen wird."

Seit die vorstehenden Zeilen geschrieben wurden, haben die Initianten die nötige Anzahl Unterschriften — im ganzen 3043 —[1]) zusammengebracht und unterm 22. Februar ein Initiativbegehren eingereicht, dass künftig die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule und obligatorische Fortbildungsschule unentgeltlich geliefert werden. In seiner Sitzung vom 17. April 1893 beschloss der Grosse Rat, von einer materiellen Behandlung der Angelegenheit abzusehen und das Initiativbegehren in der gegebenen Fassung ohne weiteres zum Zweck des grundsätzlichen Entscheides der Volksabstimmung zu unterbreiten.

In seiner Botschaft an das thurgauische Volk vom 5. Mai 1893 enthält sich der Regierungsrat entsprechend dem Grossratsbeschluss, sich über die Wünschbarkeit und Zweckmässigkeit der Lehrmittel- und Schulmaterialienfrage näher auszusprechen, macht aber darauf aufmerksam, dass es sich für den Staat dabei um eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50.000—60,000 handle.

In der auf den 18. Juni angesetzten Abstimmung wird sich nun das thurgauische Volk grundsätzlich darüber auszusprechen haben, ob es die Unentgeltlichkeit bei sich einführen will oder nicht.

[1]) Nach § 3 der thurgauischen Staatsverfassung vom 28. Februar 1869 hat der Grosse Rat einen solchen von wenigstens 2500 Stimmberechtigten unterstützten Vorschlag in Beratung zu ziehen und das Ergebnis der Volksabstimmung zu unterbreiten.

C. Fakultativum für die Gemeinden ohne finanzielle Beteiligung des Staates.

In nachfolgenden zwölf Kantonen und Halbkantonen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis ist die Betätigung auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit vollständig ins freie Ermessen der Gemeinden gestellt. Bloss in einigen dieser Kantone hat eine Reihe von Gemeinden die unentgeltliche Verabreichung von Lehrmitteln oder Schulmaterialien für alle Schulkinder eingeführt; in allen aber waltet freundliche Fürsorge in der bezeichneten Richtung für die armen Schulkinder.

So weisen denn auch alle Schulgesetze oder Verordnungen Bestimmungen auf, welche diese freiwillige Fürsorge verlangen oder vorsehen, wie die nachfolgende Besprechung dartun wird.

13. Bern.

Bis jetzt existirten im Kanton Bern keinerlei gesetzliche Vorschriften betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.[1]) Der Staat leistet in dieser Hinsicht direkt nichts. Anlässlich der Einführung neuer Lesebücher (deutsches Oberklassen-Lesebuch 1886, französisches Oberklassen-Lesebuch 1887, französisches Mittel- und Oberklassen-Lesebuch 1892) wurden den Gemeinden Beiträge geleistet und zwar die Hälfte des Preises, wenn die Gemeinde die andere Hälfte übernahm und die Lehrmittel armen Schülern gratis verabfolgte. Die bezüglichen Ausgaben waren nicht unbedeutend.

Die Gemeinden, welche im Kanton Bern von sich aus die Unentgeltlichkeit eingeführt haben, sind: Bern, Biel, Burgdorf, Rüdtligen, sowie einige jurassische Gemeinden. Wir lassen über diese nachstehend einige statistische Notizen folgen.

1. Bern. Primarschule (5119 Schüler):

	Lehrmittel und Schulmaterialien Fr.	Arbeitsstoff für Unbemittelte Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
1889:	2167	747	2914	?
1890:	1804	1052	2856	?
1891:	15114	1086	16200	3,15
1892:	15418	979	16397	3,20

2. Burgdorf. Lehrmittel und Schulmaterialien (936 Schüler).

	Lehrmittel Fr.	Schulmaterial Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.
1891/92:	1142	1940	3082	3,3

3. Rüdtligen. Schreib- und Zeichenmaterialien (92 Schüler) mit folgenden Ausgabensummen: 1890: Fr. 163; 1891: Fr. 164; per Schüler Fr. 1. 78.

[1]) Das Gesetz über den öffentlichen Primarunterricht vom 1. Mai 1870, § 19, sagt bloss: „Die Erziehungsdirektion wird Vorsorge treffen, dass die obligatorischen Schulbücher und allgemeinen Lehrmittel um möglichst billige Preise zu erhalten sind."

4. Biel. Primarschule, Sekundarschule, Progymnasium (2161 Schüler). Jährliche Totalausgaben seit dem Bestande der Unentgeltlichkeit:

	für Lehrmittel Fr.	per Schüler Fr.
1888:	7164	
1889:	8457	
1890:	6164	
1891:	5841	2.24

In der Primarschule bleiben die Lehrmittel nach dem Austritt aus der Schule im Besitz der Schüler; in der Mädchensekundarschule und im Progymnasium werden diejenigen, die nur ein Jahr in der Klasse gebraucht worden sind, abgefordert und weiter verwendet, bis sie abgenutzt sind; dann werden sie ebenfalls den Schülern überlassen.

Ausser diesen Gemeinden sind noch folgende Gemeinden des Kantons Bern namhaft zu machen, welche entweder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder beides eingeführt haben: St-Imier, Corgémont, Plagne, Grellingen, Duggingen etc.

Im Laufe des vergangenen Jahres ist die Frage der Unentgeltlichkeit im Kanton Bern in ein neues Stadium getreten.

Sie wurde bei der zweiten Beratung des neuen Gesetzesentwurfes über den Primarunterricht im Grossen Rate vom 15. bis 23. November 1892 eingehend besprochen. Schliesslich ging dieselbe nach zäher Opposition, zum Teil von seiten des Regierungsrates, siegreich aus dem Kampfe hervor. Der Staatsbeitrag ist zwar in § 29 [1]) des Entwurfes unbestimmt gelassen, allein es ist alle Aussicht vorhanden, dass der Grosse Rat, der in der Mehrheit der Frage günstig gesinnt ist, steigende Summen vielleicht bis zur Hälfte der Kosten bewilligen dürfte. Vorläufig ist allerdings nur ein Beitrag von Fr. 50,000 oder zirka 50 Cts. per Schüler in Aussicht genommen; ferner Fr. 24.000 für die Kinder bedürftiger Familien [2]) zusammen also Fr. 74.000.

14. Luzern.

Das Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 setzt in § 183 fest: „Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffungen von Lehrmitteln für arme Kinder."

Die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 stellt folgende Normen auf:

§ 57. Unentgeltliche Lehrmittel. Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines

[1]) § 29. lit. 2: Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

[2]) § 17: Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.
Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr resp. Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. Lehrmittel für arme Schulkinder. Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betr. Schulhalbjahres resp. bei der Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betr. Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizirte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die Unentgeltlichkeit besteht, soweit dem luz. Erziehungsrate bekannt, in Luzern, Buttisholz, Meggen, Marbach und Doppleschwand.

Was speziell Luzern anbetrifft, so sind die Bücher von der Unentgeltlichkeit ausgeschlossen und es betrifft dieselbe bloss die anderweitigen Schulbedürfnisse.

Den Resultaten einer vom luzernischen Erziehungsrat veranstalteten Enquête zufolge bestand die Unentgeltlichkeit in nachfolgenden Gemeinden des Kantons:

Nur an arme Kinder:

Buchenrain . . .	(L.)	1892	Fr. 31	(19 Kinder)
Dagmersellen . . .	(L. u. S.)	1891/92	„ 163	(W.: 65 Schül., S.: 28 Schül.)
Ermensee	(L. u. S.)	1892	„ 10	(7—10 Schüler)
Inwyl	(L. u. S.)	1892	„ 10	
Luzern [1]	(L.)	1891/92	„ 515	(334 Kinder)
„	(Arbeitsmaterial)		„ 188	
Malters	(L. u. S.)	1890/91	„ 202	(99 Kinder)
Meierskappel . . .	(L. u. S.)	1892	„ 10	
Menznau	(L. u. S.)	1892	„ 187	(121 Kinder)
Oberkirch	(L.)	1890/91	„ 75	
Pfeffikon	(L.)	?	„ ?	
Richenthal	(L.)	1891	„ 21	(6 Kinder)
Römerswil	(L.)	1892	„ 28	(13 Kinder)
Root	(L. u. S.)	1892	„ 84	(35 Kinder)
Schwarzenberg . .	(L. u. S.)	1892	„ 108	(74 Kinder)

[1]) Luzern verabreicht an alle Primar- und Sekundarschüler die Schulmaterialien unentgeltlich; die Lehrmittel resp. Lehr- und Lesebücher nur an arme Schüler. Die Gesamtausgabe beträgt Fr. 9295 im Jahre 1891/92.

Volle Unentgeltlichkeit.

Buttisholz (L.)	241	Schüler	Fr. 468	(1891/92)
Büron (L.)	?	„	„ ?	
Escholzmatt (L.[2]) u. S.) .	426	„	„ 797	(1892)
Luzern (S.)	2138	„	„ 6825	(1891/92)
Schüpfheim (L. u. S.) .	497	„	„ 751	(1892)

Ausserdem haben die Unentgeltlichkeit noch eingeführt Meggen, Marbach und Doppleschwand.

Das Verzeichnis ist noch unvollständig und es dürften noch eine Reihe von Gemeinden vorhanden sein, welche die Unentgeltlichkeit bei sich eingeführt haben, von denen aber bezügliche Angaben nicht erhältlich waren.

15. Uri.

Besondere Bestimmungen über die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, dagegen wird in den meisten Gemeinden den unbemittelten Schülern das nötige Schulmaterial gratis verabfolgt.

Die Ausscheidung der Ausgaben für Lehrmittel und Schulmaterialien ist nicht genau möglich, da mit denselben auch die Ausgaben für Kleidungsstücke an arme Schulkinder aufgeführt sind.

Die bezügliche Gesamtausgabe der Gemeinden stieg 1891 auf rund Fr. 3000 an.

16. Schwyz.

„Die Organisation des Volksschulwesens" 1878, § 25, schreibt folgendes vor:

> „Armen Schulkindern schafft der Schulrat nach Tunlichkeit und Bedürfnis die nötigen Schulbücher, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, den Mädchen auch den Stoff und die Werkzeuge für die Arbeitsschule unentgeltlich und zu eigen an."

Irgendwelche Notizen statistischer und in anderer Richtung orientirender Natur über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schwyz waren nicht erhältlich.

17. Obwalden.

Im Kanton Obwalden werden die Lehrmittel zum Selbstkostenpreise den Gemeinden überlassen. Armen Schulkindern werden sie unentgeltlich verabfolgt und zwar, wie sich aus dem soeben erschienenen Jahresberichte über das Erziehungswesen dieses schulfreundlichen Kantons ergibt, in ganz erheblichem Umfange.

So sagt der Berichterstatter, Herr Schulinspektor Ludwig Omlin, Pfarrer in Sachseln:

„Wie eine Zusammenstellung der freiwilligen und wohltätigen materiellen Unterstützungen der armen Schulkinder, die wir dies

[2]) Lesebücher und Testamente werden von den Schülern bezahlt. — Unentgeltlichkeit seit zirka 30 Jahren.

Jahr (1891) zum ersten Male angelegt, die aber eben deshalb noch nicht auf Selbständigkeit Anspruch macht, nachweist, so sind im letzten Jahre für Bekleidung, für Mittagssuppe, für Arbeitsstoff in den Arbeitsschulen und für Schulmaterialien an arme Schulkinder nahezu Fr. 10.000 verausgabt worden."

Diese freiwilligen Unterstützungen erreichten im Jahre 1891 in den einzelnen Gemeinden die nachfolgenden Summen:

	Arbeitsstoff und Schulmaterial	Fonds für Arbeitsschulmaterial an arme Kinder
	Fr.	Fr.
Sarnen	212	—
Kerns	633	9500
Sachseln	220	918
Alpnach	75	—
Giswil	?	—
Lungern	32	2439
Engelberg	219	—
Total .	1391	12857

Mit Bezug auf die übrigen freiwilligen Leistungen wird auf den Abschnitt „Fürsorge für dürftige Schulkinder" verwiesen.

18. Nidwalden.

Gesetzlich ist die Unentgeltlichkeit im Kanton Nidwalden nicht vorgesehen. Dagegen erhalten dürftige Schulkinder der Primar- und Sekundarschulen die Lehrmittel und Schreibmaterialien gratis.

Diese ärmern Primarschüler behalten die ihnen verabreichten Lehrmittel, während die Sekundarschüler zur Zurückerstattung der von der Schulkasse beschafften Lehrmittel und Karten verhalten werden, da die Sekundarschulen ausschliesslich Privatanstalten sind.

19. Freiburg.

Das Schulmaterial wird im Kanton Freiburg nicht gratis verabreicht, sondern den Schülern von der Schule zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Arme Schüler ohne Unterschied erhalten übrigens die Schulmaterialien gratis.

Alle Gemeinden des Kantons sind verpflichtet, ihre Bezüge an Schulmaterialien bei dem im Jahre 1888 gegründeten kantonalen Lehrmittelverlag (Zentralstelle für Lehrmittel und Schulmaterial) [1]) zu machen und können diese Materialien zu keinem höhern Preise verkaufen, als er durch die kompetente Zentralstelle festgestellt und zur Kontrole in allen Schulen angeschlagen ist.

Der Lehrmittelverlag bezieht seine Lehrmittel und Schulmaterialien en gros bei Verlegern bezw. bei Fabrikanten und be-

[1]) Reglement vom 24. August 1889.

absichtigt keinen Gewinn, sondern begnügt sich mit der Deckung der Verwaltungskosten.

Durch ein Reglement vom 24. August 1889 ist der Lehrmittelverlag organisirt worden und er vermittelt den Ankauf von Vorräten im grossen. Derselbe soll soviel als möglich Verleger der dem Kanton eigenen Lehrbücher sein (Art. 6).

Das Schulmaterial wird den Schülern vom Lehrer soweit möglich gegen Barbezahlung abgegeben.

Über den Betrieb des kantonalen Lehrmittelverlags im Jahre 1891 geben wir die nachfolgenden Notizen.[1]) welche einen Vergleich zwischen dem alten und neuen System im Bezug der Lehrmittel bringen:

Ankaufspreis der Materialien		Fr. 70147
Handelswert derselben (im Detailverkehr)		Fr. 112838
Einnahmen aus dem Verkauf	Fr. 37568	
Vorräte im Magazin	„ 40968	„ 78436
Mithin Gewinn zu Gunsten der Schulen, bezw. Familien auf den gekauften Schulmaterialien und Lehrmitteln . . .		Fr. 34402
Die Lehrmittel hätten beim Verkauf durch den Buchhändler gekostet		„ 54057
Verkauf durch das kantonale Depôt		„ 37569
Gewinn aus dem Verkauf pro 1891		Fr. 16488

d. h. es entspricht dies einer Ersparnis von 43.$_8$ %.

Der freundlichen Auskunft des Erziehungsdepartementes verdanken wir die Angaben über die Betätigung in diesem Kanton zu Gunsten unbemittelter Schulkinder.

1. Ausgaben der Gemeinden für unentgeltlich verabreichte Lehrmittel an arme Schulkinder.

Bezirke[1])	1890		1891		1892		Total		Durchschnittl. jährliche Ausgabe per Schül.
	Schül.	Fr. Cts.	Schül.	Fr. Cts.	Schül.	Fr. Cts.	Schül.	Fr. Cts.	Fr. Cts.
Broye .	150	350.04	171	271.54	211	349.81	532	971.39	1.82
Glâne .	446	914.60	446	914.60	448	914.62	1340	2743.82	2.04
Gruyère	1342	3268.03	1264	3277.97	1262	3333.01	3868	9879.01	2.55
Sarine .	1046	5059.15	1046	5059.15	1048	5059.15	3140	15177.45	4.83
Lac . . .	232	568.45	232	568.45	232	568.48	576	1705.38	2.89
Veveyse	426	1001.62	412	858.21	394	692.16	1232	2551.99	2.07
	3642	11161.89	3571	10949.92	3595	10917.23	10688	33029.04	3.09

[1]) Die Angaben des Bezirks „Singine“ (Sense) fehlen.

[1]) Vgl.: „L'Educatore della Svizzera italiana“. Nr. 23 und 24 vom 15. und 31. Dez. 1891: „Sulla somministrazione gratuita del materiale scolastico agli allievi delle scuole primarie“, dal professore Nizzola.

2. Zahl der Schulkinder aus wenig begüterten Familien, für welche eine Preisreduktion der Lehrmittel eingetreten ist.

Bezirk [1]	Schüler	Betrag der Reduktionen von 1890—1892 Fr. Cts.
Broye	85	99. —
Glâne	1466	2027. 20
Gruyère	55	150. 40
Sarine	78	96. —
Lac	197	183. 68
Veveyse	keine	—. —
Total .	1881	2556. 28

[1]) Die Angaben des Bezirks „Singine" (Sense) fehlen.

20. Schaffhausen.

Art. 29 des Schulgesetzes vom 24. September 1879 schreibt folgendes vor:

„Sämtliche Lehr- und Hülfsmittel sind von den Ortsschulbehörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen. Für Materialien und Bücher, welche Eigentum der Schüler werden, kann Ersatz gefordert werden."

Die Stadt Schaffhausen liefert den Schülern die Schreibmaterialien, indem die Stadtkasse dieselben ankauft und die Klassenlehrer sie unter die Schüler verteilen. Dafür werden die Preise fixirt und die Stadtverwaltung lässt dieselben bei Beginn des Winters einziehen, doch so, dass die Armen beim Bezuge übergangen werden.[1]) Die erste Klasse bezahlt nichts, die zweite Fr. 1, die dritte Fr. 1. 50, die vierte Fr. 2, die fünfte, sechste, siebente und achte je Fr. 3. Es ist also hier ein Mittelding zwischen Selbstbeschaffung und Unentgeltlichkeit vorhanden. (Vergleiche auch das Programm der städtischen Schulen in Aarau von 1886/87.)

21. Appenzell I.-Rh.

Als einschlägige Bestimmung aus der Schulverordnung dieses Kantons vom 8. April 1875 führen wir Art. 16 an, lautend:

„Die notwendigen Schulsachen hat jedes Kind selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht besorgen können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist bei Unvermögenheit der Eltern von seite der Armenbehörde nachzuhelfen."

Laut einer Mitteilung des Präsidiums der Landesschulkommission werden Lehrmittel und Schulmaterialien nur an arme Schulkinder verabreicht. Zur Zeit wird die Frage der Gratisabgabe der Lehrmittel an die Schulkinder ventilirt und „es dürfte ein Beschluss hierüber im April oder Mai zu erwarten sein".

[3]) Vergleiche: „Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel", Referat von Professor Meyenberg an der kantonalen Lehrerkonferenz in Zug den 16. Nov. 1887.

22. Graubünden.

Für diesen Kanton ist § 21 der Schulordnung für die Volksschule vom 2. Mai 1859 aufzuführen:

„Der Schulrat hat dafür zu sorgen, dass Schulbücher, welche auf Kosten der Schule angeschafft werden, den Kindern zur Benutzung auch ausserhalb der Schule überlassen werden."

Detaillirte Angaben über den Umfang der Unentgeltlichkeit im Kanton Graubünden waren nicht erhältlich. Der Staat beteiligt sich an den bezüglichen Bestrebungen der Gemeinden in keiner Weise; dagegen werden die durch den Erziehungsrat in seinem Verlag erscheinenden Schulbücher zu reduzirten Preisen abgegeben.

23. Aargau.

Im Kanton Aargau haben einzelne Gemeinden von sich aus die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel eingeführt. Aber die Mehrzahl derselben beschafft sie nach Massgabe der bezüglichen Gesetzesvorschrift (§ 46), d. h. die Schulgutsverwaltungen kaufen sämtliche Lehrmittel an und verabfolgen sie an die ärmern Schüler unentgeltlich, während die vermöglichern sie zu bezahlen haben.

Einer Mitteilung der kantonalen Erziehungsdirektion ist zu entnehmen, „dass Studien über die obligatorische Einführung bereits gemacht seien und es nicht mehr lange anstehen dürfte, bis eine bezügliche Gesetzesvorlage dem Grossen Rate eingereicht wird".

Sicherm Vernehmen nach hat die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates im Beginne des Jahres 1893 das Begehren um Einbringung einer Gesetzesvorlage betreffend Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel gestellt, so dass die gesetzliche Regulirung dieser Frage im Kanton Aargau nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte.

24. Tessin.

Im Gesetze betreffend die allgemeine Neuordnung der Studien vom 14. Mai 1879 4. Mai 1882 wurde in Art. 77 festgesetzt:

„Il comune deve fornire gratuitamente agli allievi *poveri* tutto ciò che è necessario per leggere e scrivere, senza che questa somministrazione possa in nessun caso essere ritenuta come assistenza ai poveri."

Die Verordnung für die Primarschulen des Kantons Tessin vom 4. Oktober 1879 sagt in Art. 13:

„Il comune è tenuto a provvedere gratuitamente i fanciulli, *che appartengono a famiglie povere*, di tutto il materiale necessario all' istruzione primaria, libri, cartolari, penne, calamai, ardesie, matite ecc."

Im Jahre 1888 hatte sich der Grosse Rat des Kantons Tessin mit einem von seinem Mitgliede Dr. Battaglini von Lugano eingebrachten Vorschlage zu beschäftigen, es möchte für alle Gemeinden

des Kantons die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien als obligatorisch erklärt werden.[1])

Der zur Vernehmlassung hierüber eingeladene Staatsrat beantragte, dem Vorschlage keine Folge zu geben, mit der Begründung: „miglior cosa che una simile somministrazione venga spontaneamente adottata là dove è possibile e ne è sentita la necessità, piuttosto che imposta per legge a tutti i Comuni, e quindi anche a quelli che di questo provvedimento non sentono bisogno."

Der Grosse Rat trat dieser Auffassung bei, indem er beschloss, „für den Augenblick" nicht in die Behandlung der Frage einzutreten.

25. Wallis.

Für Kinder armer Eltern macht Art. 25 des Reglements für das Volksschulwesen des Kantons Wallis vom 12. November 1874 eine Ausnahme, indem er stipulirt, dass die Gemeinden den armen, dort wohnhaften Kindern die notwendigen „Schulsachen" unentgeltlich zu liefern haben. In diesen Schulsachen sind wohl auch die Lehrmittel mit inbegriffen.

Gegenwärtig beschäftigt man sich mit der Frage, ob es nicht angezeigt wäre, ein kantonales Depôt zu errichten, welches die Bücher zum Selbstkostenpreis an die Schüler abliefern würde. „Diesbezügliche Reglemente und Verordnungen sind noch nicht ausgearbeitet, sollen aber in der nächsten Maisitzung (1893) dem Grossen Rate zur Besprechung vorgelegt werden."

II. Sekundarschule etc.

Im allgemeinen geht die Unentgeltlichkeit in der Schweiz nicht über den Rahmen der Primarschule hinaus; denn nur wenige Kantone beziehen auch die gehobene Volksschule (Sekundar- und Realschule) in den Kreis derselben ein.

In erster Linie ist hier der „Schulkanton par excellence", Baselstadt, zu nennen, der die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf die Sekundarschule (5.—8. Schuljahr), die untere Realschule und das untere Gymnasium, sowie die Töchterschule erstreckt hat. Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich unter dem Abschnitt „Primarschule".

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen wurden im Jahre 1891 für die Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien nachstehende Summen verausgabt:

	Schülerzahl	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel		Schulmaterialien		Total	
		Fr.	p. Schüler	Fr.	p. Schüler	Fr.	p. Schüler
Baselstadt: Sekundarschule .	3458	11775	3. 40	12029	3. 48	23804	6. 88
Unt. Realschule .	659	2500	3. 64	4227	6. 11	6727	10. 21
Töchterschule .	777	2500	3. 22	2879	3. 70	5379	6. 20
Unt. Gymnasium .	324	1050	3. 24	4072	12. 57	5122	15. 81

[1]) Vgl.: „L'Educatore", Nr. 23 vom 15. Dezember 1891.

Für die Sekundarschülerinnen gibt die Staatskasse zur Anschaffung des Materials einen Vorschuss, der aber zurückbezahlt werden muss, weil die gemachten Arbeiten einen Verkaufswert haben, was mit denen der Primarschülerinnen noch nicht der Fall ist.

Von den acht übrigen Kantonen, welche das Obligatorium der unentgeltlichen Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler für die Stufe der Primarschule eingeführt haben, ist es bloss noch Zug, welches auch die Sekundarschule bei der gesetzlichen Lösung der Frage berücksichtigt hat.

Da die Unentgeltlichkeit in diesem Kantone aber erst auf Beginn des Schuljahres 1892 93 zur Einführung gelangt ist, so können zur Stunde noch keine statistischen Notizen beigebracht werden.

Wir müssen uns in folgendem darauf beschränken, noch kurz anzuführen, was uns über die freiwilligen Leistungen von andern Kantonen und Gemeinden zur Kenntnis gebracht worden ist.

Im Kanton Genf, wo der Staat für den Sekundarschulunterricht alle Leistungen mit Ausnahme der Schullokale übernimmt und insbesondere auch die allgemeinen Lehr- und Unterrichtsmittel für die einzelnen Klassen, als: Wandkarten, Sammlungen, Instrumentarium, Apparate etc. liefert, müssen die individuellen Lehrmittel und Schreibmaterialien auf dieser Stufe von den Schülern selbst bestritten werden. Dagegen können dürftigen schweizerischen Schülern Stipendien im Betrage von Fr. 50—200 verabreicht werden.

Einer Notiz im Geschäftsberichte des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft entnehmen wir, dass zur Anschaffung von Lehrmitteln pro 1891 an Schüler von Bezirksschulen die folgenden Summen ausgerichtet worden sind:

An	34	Schüler der Bezirksschule	Therwil	Fr.	508. 15
„	42	„ „ „	Liestal	„	611. 55
„	20	„ „ „	Bökten	„	270. 15
„	21	„ „ „	Waldenburg . .	„	310. 15
An	117	Schüler von vier Bezirksschulen	. . . .	Fr.	1700. —

Im Kanton Appenzell A.-Rh. werden an den Realschulen Bühler, Heiden und Walzenhausen die Lehrmittel unentgeltlich an die Schüler abgegeben: in den übrigen Realschulen Urnäsch, Teufen, Gais, Speicher, Heiden und Herisau dagegen nicht. Bloss in Herisau findet die Gratisverabfolgung an arme Schüler statt, welche Ausgabe aus einem besondern Stipendienfonds bestritten wird.

Im Kanton Thurgau gibt der Staat an die für die Schüler der Sekundarschulen beschafften Lehrmittel einen Beitrag von 25 %. Daten über die hieraus erwachsenden Ausgaben können keine beigebracht werden.

Im Kanton Bern hat nach den uns gewordenen Mitteilungen einzig Biel die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auch für die Stufe der Sekundarschule und des Progymnasiums durchgeführt.

Im Kanton Luzern ist aus den uns zugekommenen Angaben zu ersehen, dass besonders die Stadt Luzern sich auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit betätigt (mit ca. 1650 Fr.) und Schüpfheim mit ca. 150 Fr.

Von den 99 Sekundarschulgemeinden im Kanton Zürich haben 30 die volle Unentgeltlichkeit durchgeführt, wovon 8 den Schülern die Lehrmittel nach wenigstens zweijährigem Gebrauch als Eigentum überlassen. Sechs Schulgemeinden haben der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien (regelmässig mit Ausschluss der teurern Zeichenmaterialien: Reisschiene, Equerre, Reisszeug etc.) Einlass verschafft. Bezüglich der Verwendung derjenigen Lehrmittel, welche als Eigentum der Schule betrachtet werden, gelten im allgemeinen dieselben Grundsätze, wie sie (pag. 25) bei den Primarschulen skizzirt worden sind.

Die einzelnen Bezirke sind in folgender Weise an der Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe beteiligt:[1])

Bezirk	Schulgemeinden				Zahl der Schüler				Zahl der Schüler in %		
	Total	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	Total	mit voller Unentgeltlichkeit	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit	mit voller Unentgeltl.	nur Schulmaterialien	Keine Unentgeltlichkeit
Zürich . .	18	10	2	6	2401	1468	60	873	61,14	2,50	36,36
Affoltern . .	4	—	—	4	140	—	—	140	—	—	100
Horgen . .	9	2[1])	—	7	571	122	—	449	21,36	—	78,64
Meilen . .	6	—	—	6	332	—	—	332	—	—	100
Hinweil . .	10	2	2	6	415	118	161	136	28,43	38,8	32,77
Uster . . .	6	1	—	5	295	167	—	128	56,61	—	43,39
Pfäffikon . .	7	1	—	6	220	30	—	190	13,63	—	86,37
Winterthur .	15	9	—	6	1134	878	179	77	77,42	15,87	6,71
Andelfingen .	7	1[2])	—	6	295	74	—	221	25,08	—	74,92
Bülach . .	10	3	—	7	353	96	—	257	27,19	—	72,81
Dielsdorf . .	7	1	2	4	241	32	85	124	13,27	35,27	51,46
Total .	99	30	6	63	6397	2985	485	2927	46,66	7,58	45,75

[1]) Eine Gemeinde nur an arme Schüler (zirka 1/3 der gesamten Schülerzahl).

[2]) Nur Lehrmittel und Arbeitsmaterial für die Mädchen.

Die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe kommt von der Gesamtzahl von 6397 Schülern (auf 1. Mai 1892) nachfolgenden Schülerzahlen zu gute:

Volle Unentgeltlichkeit	2985 Schülern	(46,66 %)
Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien .	485 „	(7,58 %)
Total .	3470 Schülern	(54,25 %)

Die Gesamtausgabe belief sich im Jahre 1892 auf rund Fr. 33,600, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 10.430 leistete. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler betrug Fr. 10. 10.

[1]) Vgl.: Amtl. Schulblatt Nr. 2, vom 1. Februar 1893.

III. Arbeitsschule.

Wir hätten gerne auch über diese Institution einige bezügliche Notizen gebracht: allein das bei uns eingegangene Material ist ungenügend, so dass auf eine Berichterstattung hierüber verzichtet werden muss; übrigens sind die Aufwendungen hiefür in den Kantonen gegenwärtig noch verhältnismässig bescheidene.

Bei der Besprechung der bezüglichen Bestrebungen für die Stufe der Primarschule sind die Mädchenarbeitsschulen, bezw. die Beschaffung des Arbeitsmaterials gelegentlich berührt worden.

* * *

Schlussbemerkungen.

Nachdem wir den Rundgang durch die Kantone beendet und uns umgesehen haben, wie man überall daran ist, die obligatorische Volksschule in Tat und Wahrheit auch zur unentgeltlichen zu machen, wie es die idealere Auffassung von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung wünscht, mögen noch einige zusammenfassende Bemerkungen folgen.

Von vielen Schulfreunden ist die Notwendigkeit zur Einführung der Unentgeltlichkeit in den schweizerischen Kantonen aus dem Wortlaut von Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung dednzirt worden. Dieses Lemma lautet:

„Der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich."

Wir stehen nun nicht auf dem skizzirten Standpunkte, der aus der Fassung des Art. 27 die Verpflichtung für den Staat abzuleiten sucht, auch für das Material in der Volksschule zu sorgen, „was notwendig ist, damit der einzelne dem Obligatorium und der Staat der Unentgeltlichkeit genüge." Diese staatsrechtliche Konstruktion erscheint uns zu gewagt, um so mehr, wenn man auf die Verhandlungen der eidgenössischen Räte während der Beratung der Bundesverfassung zurückgeht. Damals wurde dem Gedanken der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht oder jedenfalls nur beiläufig Ausdruck gegeben. Nach damaliger Ansicht bezog sich die Bestimmung der Unentgeltlichkeit bloss auf die Abschaffung des Schulgeldes. Dass man nicht an die von uns behandelte Unentgeltlichkeit dachte, dafür spricht auch der Umstand, dass sie anfangs der Siebenziger Jahre kaum erst in einigen wohlhabenden Gemeinwesen Heimatrecht erlangt hatte und dass an eine verfassungsmässige Verallgemeinerung dieser fürsorglichen und humanen Institution für das Gebiet der ganzen Schweiz nicht gedacht werden konnte, da man sich damit ja auf einer vollständigen terra incognita befand. Und bevor der Gesetzgeber Fragen von so prinzipieller und finanzieller

Tragweite zu lösen sich anschickt, so muss er doch bereits auf einen Grundstock zuverlässiger Erfahrungen abstellen können. Das war damals aber aus den oben angeführten Gründen noch nicht möglich.

Wenn wir nun noch die rein formelle Seite der Frage streifen, ob nach dem oben zitirten Wortlaut von Art. 27 die gedachte Auffassung zulässig sei, so müssen wir sie auch von diesem Standpunkte aus verneinen. Denn durch den Ausdruck, „der Primarunterricht ist unentgeltlich." ist bloss gesagt, dass von Staat und Gemeinden ein Entgelt für den Unterricht, der erteilt wird, von den Schülern nicht gefordert werden darf. An die individuellen Hülfsmittel zur Unterstützung des Unterrichts (Lehrmittel und Schulmaterialien) ist wenigstens von dieser Formulirung aus nicht zu denken. Der Art. 27 l. 2 der Bundesverfassung ist sonach wenigstens in der bezeichneten Richtung nicht als imperative Bestimmung aufzufassen.

Für die Betätigung der Kantone, in denen schliesslich doch, und gerade für das Volksschulwesen, die Wurzeln der Kraft und die Möglichkeit eines gesunden Ausbaues ruhen, ist also noch ein weiter Spielraum. Und diese Freiwilligkeit hat die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien aus äusserst bescheidenen Anfängen innerhalb eines Jahrzehnts zum kräftigen Baume emporwachsen gesehen.

Es ist nun aber nicht ausgeschlossen, dass, nachdem die Kantone ihre Versuche in den verschiedensten Richtungen in der vorwürfigen Frage gemacht haben, der Bund von seinem Standpunkte aus der Frage näher trete, um insbesondere jenen Gliedern, denen es nach ihren Mitteln und Kräften bis heute nicht möglich war, in der bezeichneten Richtung etwas für ihre Schulen zu tun, in tatkräftiger Weise unter die Arme zu greifen.

Es möge sich auch bei der Lösung dieser Frage der Ausspruch mit seinen verschiedenen Konsequenzen bewahrheiten: Der Bund ist nichts ohne starke Kantone und die Kantone nichts ohne starken Bund. Das ist alte vielhundertjährige Erfahrung. Ein jeder Teil an seinem Orte!

Auch ohne die gewünschte bundesmässige Nötigung zur Einführung der Unentgeltlichkeit hat sich die Idee in erfreulicher Weise entwickelt und zwar haben hiezu hauptsächlich auch Erwägungen sozialer Gerechtigkeit und mit ihr die humane Erfassung des Lebens mitgewirkt.

Heute besteht bereits in neun Kantonen mit zusammen 967,656 ($33,_2{}^0/_0$) Einwohnern die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beider zusammen, nämlich in: Glarus (L. und S.), Zug (L.), Solothurn (L. und S.), Baselstadt (L. und S.), Basel-Landschaft (L. und S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. und S.), Neuenburg (L. und S.), Genf (L. und S.)

Sie kommt nachfolgenden Schülerzahlen in den genannten Kantonen zu gute:

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Glarus (1891/92)	5600	18000	3.2	L. und S.
Zug (1892/93)	3500	ca. 12000	ca. 3.4	L.
Solothurn (1892)	14000	47000 [1]	3.4	L. und S.
Baselstadt (1891)	5650	23000	4.1	L. und S.
Basel-Landschaft (1893)	11000	30000	2.8	L. und S.
St. Gallen (1891/92)	36300	52000	1.5	L.
Waadt (1891)	40300	85000	2.11	L. und S.
Neuenburg (1891) [1]	18350	84000	4.6	L. und S.
Genf (1891)	9000	34000	3.8	L. und S.
Total	143700	385000	2.6	

[1]) Für das Jahr 1892 stellt sich das Ergebnis für 20,755 Schüler folgendermassen: Ausgaben. Total: Fr. 63,729, wovon Fr. 50,983 auf den Staat und Fr. 12,716 auf die Gemeinden entfallen. Der Durchschnitt per Schüler stellte sich pro 1892 auf Fr. 3. 07 (Maxim. Fr. 5. 29 [Valangin]; Minimum Fr. 3. 02 [Locle]) und für die Jahre 1890—92 auf Fr. 3. 95.

Dazu kommen nun noch die Ausgaben der übrigen Kantone, welche das Obligatorium der Unentgeltlichkeit nicht haben. Die Angaben haben wir zum Teil direkt erhalten, zum Teil durch Schätzung ermittelt.

	rund Schüler	rund Ausgaben Fr.	per Schüler Fr.	Bemerkungen
Zürich	43000 [1])	80000	1.8	L. und S.
Bern	10000 [2])	30000 / 74000 [3])	3.0 / —	L. und S.
Luzern	—	ca. 10000	—	
Uri	?	3000	?	
Schwyz	—	—	—	
Obwalden	—	1400	—	
Nidwalden	—	—	—	
Freiburg	—	ca. 12000	3.10	
Schaffhausen				
Appenzell A.-Rh.	—	11300 [4])	—	
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	
St. Gallen	—	18300	—	Schulmaterialien
Graubünden	—	—	—	
Aargau	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	
Tessin	—	—	—	
Wallis	—	—	—	
Total		240000		

Von der Gesamtzahl der Primarschüler von [1]) 55,400 — [2]) von 101,000. — [3]) Kredit pro 1893: Fr. 50,000 (50 Cts. per Schül.) plus Fr. 24,000 für die Kinder bedürftiger Eltern. — [4]) Inkl. Fr. 1825 Auslagen für auf den Lehrmitteln des kantonalen Depôts eingetretene Preisreduktion.

Wir dürfen diesen Posten von Fr. 240,000 füglich auf Fr. 250,000 erhöhen, wenn wir auch diejenigen Bestrebungen etwelchermassen berücksichtigen wollen, über die keine Angaben erhältlich waren, oder die unserer Sammelarbeit entgangen sind. So wird denn eine Summe von Fr. 600—650,000 als Ausdruck desjenigen, was auf dem Gebiete der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den schweizerischen Primarschulen gegenwärtig getan wird, der Wahrheit ziemlich nahe kommen.

Für die über die Primarschule hinausgehenden Schulstufen (Sekundar- und Realschule etc.) dürften die Ausgaben auf rund Fr. 80,000—100,000 und damit die gegenwärtige Gesamtausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel un Schulmaterialien in der Schweiz überhaupt auf Fr. 700—750,000 oder sagen wir rund **dreiviertel Millionen** ansteigen.

Aus der Zusammenstellung der Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit geht hervor, dass die durchschnittliche Ausgabe für Lehrmittel und Schulmaterialien per Primarschüler auf Fr. $2^1/_2$—3 zu veranschlagen ist, d. h. die bezügliche Gesamtausgabe für die schweizerischen Primarschulen würde bei einem Bestande von 470,000 Schülern (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) auf $1._1$—$1._4$ Millionen Franken ansteigen, oder wenn wir den berechneten Durchschnitt per Schüler von Fr. 2. 60 als Basis der Berechnung nehmen, auf rund 1.250,000 Franken [1]).

Einige Kantone haben in ihren Angaben Lehrmittel und Schulmaterialien auseinander gehalten. Hiebei zeigt sich denn bezüglich der durchschnittlichen Ausgabe für die Schulmaterialien per Schüler frappante Übereinstimmung (zirka Fr. 1. 35), während dieselben für die Lehrmittel mehr variiren:

Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der

	Schulmaterialien			Lehrmittel		
	Schüler	Total Fr.	per Schüler Fr.	Total Fr.	per Schüler Fr.	
Baselstadt (1891) .	5652	7550	$1._{34}$	15465	$2._{74}$	
Baselland (1893) .	11000	15000	$1._{36}$	15000	$1._{36}$	
St. Gallen (1891) .	36286	52124	$1._{44}$	—	—	
Genf (1891) . . .	8952	12000	$1._{34}$	22000	$2._{45}$	
Waadt (1892) . .		33372	$1._{02}$	41222	$1._{08}$ $0._{69}$	(degré inférieur). (degré supérieur).
Glarus (1891) . .		10835	$1._{92}$	17339	$1._{29}$	

In den vorstehenden Ausführungen haben wir beiläufig die staatsrechtliche Seite der Frage der Unentgeltlichkeit gestreift und sind sodann etwas näher auch auf die finanzielle Seite der Frage eingetreten. Wir fügen hier noch bei, dass die Unentgeltlichkeit ohne weiteres die Beschaffung der Materialien en gros zur Voraussetzung hat. Dadurch verbürgt sie bedeutend niedrigere Preise und zwar stehen dieselben nach gemachten Erfahrungen und uns gewordenen Auskünften durchschnittlich 30—50 % unter

---

[1]) Wir dürfen um so eher diesen Ansatz annehmen, als derselbe immer noch als verhältnismässig hoch angesehen werden muss. Der Grund hievon liegt in der Tatsache, dass die grössere Anzahl der Kantone die Unentgeltlichkeit eben erst eingeführt haben und infolge dessen teurer arbeiten. Auch abgesehen hievon verlangen die ersten Jahre des Bestandes einer solchen Einrichtung in der Regel grössere einmalige und zum Teil nicht wiederkehrende Ausgaben, so dass der Durchschnitt für die spätern Jahre sich bedeutend günstiger zu gestalten vermag. Wir verweisen zum Beweise hiefür auf die verhältnismässig niedrigen Durchschnittszahlen für Waadt u. Neuenburg (oblig.) und Zürich (fak.).

den Detailpreisen. Diese niedrigern Preise werden für das Gebiet der Schulmaterialien regelmässig durch direkte Lieferungsverträge mit leistungsfähigen Fabrikanten unter Umgehung des Zwischenhandels zu erreichen gesucht. Für die Beschaffung billigerer Lehrmittel bestehen entweder Verträge mit Buchhandlungen (St. Gallen, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Thurgau), oder die Kantone verlegen die Lehrmittel teilweise selbst in ihren Lehrmitteldepôts (Zürich, Freiburg, Zug, Appenzell A.-Rh., Neuenburg), oder sind daran, es in nächster Zeit zu tun.

Was den Verbleib der an die einzelnen Schüler unentgeltlich verabreichten Lehrmittel anbetrifft, so ist es Regel, dass dieselben als Eigentum der Schule betrachtet und jeweilen am Jahresschluss eingezogen werden, um an folgende Klassen wieder verabreicht werden zu können (Solothurn, Zug, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Zürich, Waadt, Genf); Glarus und Baselstadt allein lassen dieselben regelmässig ins Eigentum der Schüler übergehen; im Kanton Zürich kommt dies nur in einem verhältnismässig kleinen Teil der Gemeinden vor, welche die Unentgeltlichkeit eingeführt haben (zirka 11 %). Diese Art der Verwendung der Lehrmittel hat neben den Ersparnissen, welche durch dieselbe zu realisiren sind, auch unbestreitbare pädagogische Vorteile.

Der Kanton St. Gallen, der im ersten Jahre der Unentgeltlichkeit die Lehrmittel den Schülern überliess, ist bereits im zweiten Jahre, hauptsächlich aus finanziellen Erwägungen, dazu gekommen, ins andere Lager überzugehen.

Die Erfahrungen, die man mit dieser sukzessiven Benutzung gemacht hat, werden von allen Seiten als befriedigende verzeichnet.

Schliesslich bleibt uns noch übrig, auch der pädagogischen Seite der Frage mit einigen Worten zu gedenken.

Man hat schon oft die Behauptung aufgestellt, dass bei der Einführung der Unentgeltlichkeit eine Verschleuderung der Materialien Platz greife und dass die Kinder zu denselben nicht Sorge tragen werden. Diese Befürchtung hat sich aber durchaus nicht bewahrheitet. Es hängt übrigens der Erfolg in dieser Beziehung hauptsächlich von den kontrolirenden Organen, den Schulkommissionen und Lehrern ab. Insbesondere kann der Lehrer bei einer richtigen Überwachung in den Kindern durch geeignete Einwirkung die Tugenden der Sparsamkeit, Ordnungsliebe und das Gefühl der Pflicht wecken.

Die Mitteilungen, die dem Verfasser des Jahrbuches über diese Seite der Frage von allen Seiten gemacht wurden, sind einstimmig darin, dass der Materialverbrauch durch die Unentgeltlichkeit nicht grösser geworden ist und dass auch die befürchteten nachteiligen Folgen für die Schüler nicht eingetreten sind. Die beste Empfehlung für das System der Unentgeltlichkeit ist übrigens wohl der Umstand, dass man dieselbe an den Orten, wo sie eingeführt ist, nicht mehr fahren lassen würde.

Zu diesem Schlusse wird jeder aufmerksame Beobachter selbst gelangen, wenn er die Verhältnisse an irgend einem bestimmten Orte, wo die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, näher untersucht.

Die gemeinsame Anschaffung und damit die gleichartige Beschaffenheit der Materialien ermöglicht dem Lehrer auch eine gerechte, gleichmässige Kontrole über die Behandlung derselben durch die Schüler mit Bezug auf Reinlichkeit und Sauberkeit.

Wir haben an a. O. darauf hingewiesen, dass die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei. Jener Einwand, dass die Eltern in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden sollen, dass sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und darum nicht alle Opfer für die Schulung derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, dürfte im gegenwärtigen Stadium der Frage kaum mehr ernsthaft genommen werden, wenn man sich den armen, mit vielen Kindern gesegneten Familienvater vorstellt, der für die von Jahr zu Jahr wachsenden Schulbedürfnisse seiner Kinderschar aufzukommen hat. Denn diese Ausgaben sind selbst für den nicht eigentlich dürftigen Hausvater sehr drückende.

Es muss zugegeben werden, dass man Unbemittelten in vielen Gegenden des Landes diese Last abnimmt — auf gestelltes Begehren hin —; aber es ist hiezu zu bemerken, dass mancher würdige Hausvater aus berechtigtem Stolz sich zu einer solchen Anmeldung nicht entschliessen kann.

„Bei dem Modus der Unterstützung der armen Schüler wird zudem eine Schranke, ein Klassenunterschied aufgerichtet, der dem kindlichen Gemüte sich oft schmerzlich einprägt und sich lange nicht verwischen kann und mag. Darum sollte die Möglichkeit solcher Eindrücke in der Schule so gut als möglich vermieden werden.“ [1])

Diese letztere Erwägung ist wohl mit eine der Haupttriebfedern zur Einführung des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit. Jener Unterschied zwischen reich und arm darf nicht schon auf dem Gebiet der Schule sich bemerkbar machen. Denn das ist geheiligtes Land, auf das des Lebens wilde Stürme nicht hinüberschlagen dürfen.

Der Unentgeltlichkeit aber, eben weil sie auch in sozialer Hinsicht, in verhältnismässig bescheidenem Umfange zwar, als eine Versöhnerin der Gegensätze auftritt und im stillen ihre nicht hoch genug anzuschlagende Liebesarbeit vollbringt, wünschen wir von Herzen, dass sie ihren Siegeszug durchs Land ungehindert vollende.

---

[1]) Dr. F. Curti, Rück- und Ausblicke auf die st. gallische Volksschule.

Verzeichnis der Lehrmittel

aus einigen Kantonen, in welchen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit derselben besteht, oder welche dieselben zu reduzirten Preisen oder durch ihre Lehrmittel-Depôts abgeben.

a. Obligatorium: 1. Solothurn; 2. Baselstadt; 3. Basel-Landschaft; 4. St. Gallen; 5. Waadt; 6. Genf; 7. Glarus; 8. Neuenburg; 9. Zug.

b. Fakultatirum. 10. AppenzellA.-Rh.; 11. Zürich.

I. Obligatorium.

1. Solothurn.

	Einzelpr. Cts.
Rüegg, I. Fibel	35
„ II. Sprachbüchlein	50
„ III. „	60
Mittelklassenlesebuch	90
Oberklassenlesebuch	125
1. Gesangbuch für die untern Kl.	35
2. „ „ „ mittl. „	45
3. „ „ „ obern „	55
Christkatholisches Gesangbuch	50
Kurze Religionslehre (alt-kath.)	20
Schreibheft, Lineatur Nr. 1	10
„ „ „ 2	10
Schreibheft, Lineatur Nr. 3	10
„ „ „ 4	10
„ „ „ 5	10
„ „ „ 6	10
Rechnungsheft (Mittelschule) Nr. 7	10
„ (Oberschule) „ 8	10
Musterschriften-Blätter	2½
Zeugnisbüchlein für K. und M.	05
Gerster, Soloth. Handkärtchen	50
Wandkarte d. Kt. Solothurn, roh	220
„ „ „ „ aufgez.	720
Fortbildungsschüler. Jahrgang	100

2. Baselstadt.

	Preis Fr. Cts.	
Primarschule:		
Biblische Geschichte. Verlag von H. Georg	1.10	III. u. IV. Kl.
Fibel. F. Schneider	—.60	I. Kl.
Lesebuch I. } E. Reich	—.80	II. „
„ II. }	—.90	III. „
„ III. }	1.—	IV. „
J. J. Schäublins Kinderlieder	—.75	III. „
J. J. Schäublins Choräle	—.60	IV. „
Knabensekundarschule:		
Biblische Geschichte	1.10	I. u. II. Kl.
Lesebuch für die Sekundarschulen. Verlag v. Reich (Carl Detloffs Nachfolger). 1. Teil	1.10	I. Kl.
2. „	1.20	II. „
3. „	1.20	III. „
4. „	1.40	IV. „
H. Rufer, Cours élémentaire de la langue française. (Antenen, Bern.) 1. Teil	—.90	I. „
2. „	1.—	II. „
3. „	1.30	III. u. IV. Kl.
J. Bertholet, Livre de lecture. H. Georg	1.40	IV. Kl.
J. Schulthess, Übungen zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische	2.—	Fortbildungskl.

	Freis Fr. Cts.	
Molé, Dictionnaire de poche	4.50	Fortbildungskl.
J. J. Schäublin. Lieder für jung und alt (Detloff).	1.—	I.—III. Kl.
J. J. Schäublin, Choräle	—.60	I.—III. „
Leuzinger, Karte der Schweiz. Dalp, Bern . .	—.50	I.—II. Kl.
H. Lange, Volksatlas. G. Westermann . . .	2.—	III. u. IV. Kl.
M. Waser, Schweizergeographie. Gebr. Benziger .	—.40	I. u. II. Kl.
E. v. Seidlitz, Grundzüge d. Geographie. F. Hirt, Breslau	1.35	III. u. IV. Kl.
H. Rüegg, Bilder aus d. Schweizergeschichte. Schulthess, Zürich	1.20	I. u. II. Kl.
Spiess und Berlet, Weltgeschichte in Biographien. Kesselring, Hildburghausen	3.90	III. u. IV. Kl.

Mädchensekundarschule:

Biblische Geschichte Basler Lesebuch	wie Knabensekundarschule.	
Franz. Elementarbuch, von A. Baumgartner. Orell Füssli & Cie. 1. Teil	1.20	I. u. II. Kl.
2. „	1.20	III. u. IV. Kl.
Choix de lectures. von Cherbuin. B. Schwabes Verl.	2.50	IV. Kl.
Schulthess. Übungsstücke	2.—	V. „
J. J. Schäublins Lieder (wie Knabensekundarschulen).		
Leuzinger, Karte der Schweiz H. Lange, Volksatlas H. Rüegg, Bilder aus der Schweizergeschichte	wie Knabensekundarschule.	

3. Basel-Landschaft.

(Vom 1. Mai 1893 an.)

1. Deutsche Sprache und Realien:
   a. in den drei Unterklassen: Sprachbüchlein I. II und III für schweizerische Elementarschulen von H. R. Rüegg;
   b. in den drei Oberklassen: Lehr- und Lesebuch I. II und III für die mittlern Klassen schweizerischer Volksschulen von H. R. Rüegg; von Teil II und III für Klassen V und VI die st. gallische Ausgabe und zwar Teil II (Klasse V) für Baselland umgearbeitet;
   c. in den Halbtags- und Repetirschulen: Lesebuch für die Oberklassen der Primarschule des Kantons Basselland.
   Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, in Gesamtschulen die Einführung dieses Buches an Stelle von Rüeggs Lehr- und Lesebuch III. Teil, schon in der VI. Klasse zu gestatten.
2. Geographie:
   a. von Klasse IV an: Karte der Kantone Baselland und Baselstadt von J. S. Gerster 1 : 100,000;
   b. von Klasse V an: Karte d. Schweiz für Schulen v. R. Leuzinger 1 : 700,000.
3. Rechnen:
   a. Alltagsschulen: Aufgaben zum schriftlichen Rechnen für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, I., II., III., IV., V., VI. Schuljahr;
   b. Halbtags- und Repetirschulen: Rechenbuch für schweizerische Volksschulen von J. Stöcklin, VII., VIII. und IX. Schuljahr.
4. Gesang:
   von Klasse IV an: Lieder für jung und alt von J. J. Schäublin.[1])
5. Religion:
   von Klasse IV an: a. biblische Geschichte für den Religionsunterricht in Baselstadt und Baselland:
   b. biblische Geschichte für katholische Volksschulen von L. C. Businger, neu bearbeitet von A. Walther.

[1]) Seit 1. Mai 1893 ist eingeführt: „Helvetia", Liederbuch von Zweifel, und zwar in dem Sinne, dass die Klassen, welche schon im Besitze des Buches von Schäublin sind, dasselbe behalten.

4. St. Gallen.

Verzeichnis der gratis zu beziehenden obligatorischen Lehrmittel.

Rüegg. Fibel. 1. Schuljahr.
„ Zweites Sprachbuch. 2. Schulj.
„ Drittes „ 3. „
„ Lehr- und Lesebuch. 1.. 2. u. 3. Teil. 4.. 5. und 6. Schuljahr.
Eberhard, Lesebuch. 3. Teil. 7. Schulj.
Lesebuch für Ergänzungsschulen.
Zähringer-Enholtz, Aufgaben. 1.—7. Heft. 1.—7. Schuljahr.
Weber, Gesangbuch. Heft 1, 2 und 3. 3.. 4. und 5. Schuljahr.
Weber, Gesangbuch. Heft 3 mit Anh. 5. Schuljahr.
Schäublin. Lieder für jung und alt.
Schülerhandkarte des Kant. St Gallen.
*Churer. Übungsaufgaben im Rechnen. 1.—7. Heft. 1.—7. Schuljahr.
*Fäsch, Rechenfibel. 1. Schuljahr.
„ Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. A. 1.—6. Heft. 2.—7. Schulj.
*Fäsch, Aufgaben zum Zifferrechnen. Ausg. B. 1.—7. Heft. 1.—7. Schulj.
*Stöcklin. Aufgaben zum schriftlichen Rechnen. 1.—5. Heft. 1.—5. Schulj.
*Wiesner, Übungs- und Liederbuch. 1. und 2. Heft.

Die mit * bezeichneten Lehrmittel sind, laut Publikation im „Amtlichen Schulblatt" Februar 1891, für einstweilen und bis auf Widerruf zum Gratisbezuge für solche Schulen zugelassen, welche denselben den Vorzug geben.

5. Waadt.

Manuels.

Degré inférieur.

	Fr.
Syllabaire. Le syllabaire illustré, cartonné, dos en toile. à . . .	—.30
Les premiers pas. premier recueil. cartonné, dos en toile, à . .	—.50
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots français (petit) broché sur carton, à	—.15
Pasche. F.-L. Vocabulaire français, orthog. et gramm.. à . .	—.60
Lecture. Les premiers pas, deuxième recueil, cartonné, dos en toile, à	—.80
Jeanneret. Seconds exercices de lecture. cartonné, dos en toile, à	—.90
Petit à petit, cartonné, à	—.55

Degré moyen.

Lecture. Renz. Livre de lecture. cartonné, dos en toile, à . . .	1.10
Jeanneret. Premier livre de lecture, cartonné. dos en toile. à .	—.90
Gobat et Allemand. Livre de lecture. cartonné. dos en peau. à .	— 90
Vocabulaire. Carey. édit. Abrégé du recueil de mots. cart.. dos en toile, à	—.55
Grammaire. Larive et Fleury. La 1re année de gramm., cart.. dos en toile, à	—.52
Larousse. Petite grammaire du 1er âge. cartonné. dos en toile. à	—.52
Géographie. Cornuz. Premier cours élément. de géogr., cart., dos en toile. à	—.38
Histoire. Magnenat. Petite histoire de la Suisse. cartonné, dos en toile. à	—.70
Dagnet. Abrégé de l'hist. de la Confed. suisse, cartonné. dos en toile, à	—.70
Chant. L'Ecole musicale, 1re partie, cartonné. dos en toile. à . .	—.56
L'Ecole musicale. complète (Ire et IIe partie). à	1.10

Degré supérieur.

Lecture. Dussaud et Gavard. Livre de lecture, cartonné, dos en toile. à	1.10
Jeanneret. La Patrie, cartonné, dos en toile, à	1.10
Renz. Livre de lecture. même manuel que pour le degré moyen, à	1.10
Vocabulaire. Pautex. Recueil de mots franç. (grand), cart.. dos en toile, à	—.70
Grammaire. Larive et Fleury. La 2me année de gramm.. cart.. dos en toile, à	—.87
Larousse. Grammaire élément. lexicologique. cart., dos en toile. à	—.87
Géographie. Magnenat. Premiers éléments de géographie avec abrégé de géographie de la Suisse. cartonné, dos en toile, à . .	—.70
Histoire. Magnenat. Même manuel que pour le degré moyen, à . .	—.70
Dagnet. Même manuel que pour le degré moyen. à . . .	—.70
Instruction civique. Droz. Cours élémentaire d'instruction civique, cartonné, dos en toile, à	—.62
Corthésy. Le citoyen vaudois, cartonné. dos en toile. à . .	—.42
Chant. Ecole musicale, 2me partie, cartonné. dos en toile, à . .	—.84
Ecole musicale, complète. même manuel que pour le degré moyen. à	1.10

6. Genf.

Schuljahre	Durch den Staat beschafft.	Durch die Schüler beschafft.
I.	Livre de lecture phonétique, Dompmartin.	Problèmes Ducotterd. IIe série.
II.	Scènes enfantines. Dompmartin.	Problèmes Ducotterd, IIe série.
III.	Livre de lecture Gobat et Allemand.	Cours de langue maternelle Dussaud. I^{e} partie. — Géographie Dussaud et Rosier. — Cahier de problèmes Ducotterd. IIIe. — Problèmes Duchamp, IIIe série.
IV.	Livre de lecture Gavard, degré intermédiaire.	Cours de langue maternelle Dussaud, I^{e} partie. — Géographie Mouchet. — Petite carte de la Suisse. — Cahier Ducotterd. IVe série. — Problèmes Duchamp. IVe série. — Atlas Issleib.
V.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Manuel de géographie de Duchosal. — Problèmes Ducotterd, V^{e} cahier. — Problèmes Duchamp. — Atlas Issleib.
VI.	Livre de lecture Dussaud et Gavard. Manuel d'allemand L. Favre.	Cours de langue maternelle Dussaud, IIe partie. — Problèmes Duchamp, V^{e} série. — Atlas Issleib.

7. Glarus.

a. Lesebücher: 1. Eberhard I, II. III. IV, V. VI. und VII; 2. Eberhard-Heer; 3. Rüegg I, II. III und IV; 4. Ergänzungsschulbuch des Kantons St. Gallen; 5. Thurgauisches Lesebuch für das 7.—9. Schuljahr (Hausfreund); 6. Religions-Lehrmittel, herausg. von glarnerischen Geistlichen (Buss, Heer etc.).

b. Rechnungslehrmittel: 1. Heer. Aufg. V; 2. Zähringer; 3. Vollmar; 4. Churerhefte; 5. Fäsch; 6. Stöcklin; 7. Streiff I und II; 8. Streiff, Buchhaltungsheft.

c. Geographie und Vaterlandskunde. 1. Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus von Herold; 2. Glarnerkarte, albo, von Herold; 3. dito aufgezogen; 4. Schweizerkarte von Randegger A und B.

d. Gesang: 1. Schäublin; 2. Ruckstuhl III und IV—VI.

8. Neuenburg.

Manuels.

Il est loisible aux Commissions scolaires de mettre à la disposition de chaque classe deux manuels de lecture, à la condition que le nombre total de ces manuels ne dépasse pas le nombre des élèves de chaque classe.

Lecture.

Degré inférieur.

Les premiers pas, 2me recueil.
ou „ „ 3me recueil.
ou Seconds exercices de lecture, C.-W. Jeanneret.
ou L'année enfantine = Guyau n° 1.
ou Premières leçons de choses usuelles, de Dupuis.

Degré moyen. Patrie. de C.-W. Jeanneret.
ou L'année préparatoire de lecture = Guyau nº 2.
ou Livre de lecture, par Gobat et Allemand.
ou Livre de lecture, de Renz.
Degré supérieur. La première année de lecture courante = Guyau nº 3.
ou La première année scientifique, de Paul Bert.
ou Francinet, par Bruno.
ou Le trésor de l'écolier, par Gobat.
ou Livre de lecture, par Dussaud et Gavard (provisoirement).
ou Le livre de l'école, par Lebaigue, cours moyen.
ou „ „ „ „ „ „ cours supérieur.

Récitations. *Degré inférieur.* Livrets de récitations, C.-W. Jeanneret, nos 1 et 2.
Degré moyen. Livrets de récitations, C.-W. Jeanneret, nos 3 et 4.
Degré supérieur. Livrets de récitations, de C.-W. Jeanneret, nº 5.
Degrés moyen et supérieur. ou Le fablier des écoles.

Vocabulaire. *Degré inférieur.* Vocabulaire, de P. Dubois.
Degré moyen. Vocabulaire, de C.-W. Jeanneret.
Degrés moyen et supérieur. Grand recueil de mots = Pautex nº 2.

Grammaire. *Degré moyen.* Grammaire nº 1. = 1re et 2me parties.
Degré supérieur. Grammaire nº 2 = complète.

Arithmétique. *Degré moyen.* Livrets d'arithmétique, de Ducotterd nos 5 et 6.
Degré supérieur. La deuxième année d'arithmétique, de Leyssenne.

Géographie. *Degré inférieur.* Carte du canton, de Randegger.
Degré moyen. Carte de la Suisse, sur toile, de Leuzinger.
Degré supérieur. Atlas géographique, par Issleib, cartonné.
Atlas géographique, par Andrée, cartonné (texte allemand).

Histoire. *Degrés moyen et supérieur.* Histoire abrégée de la Confédération suisse, par A. Daguet.
Degré supérieur. Leçons d'histoire suisse et d'histoire générale, par Elzinger.

Instruction civique. *Degré supérieur.* Instruction civique (abrégé), par N. Droz.
ou Résumé des institutions cantonales et fédérales, par A. Calame.

Chant. *Degrés moyen et supérieur.* Chants populaires, publiés par le Département de l'Instruction publique du canton.

Allemand. *Degrés moyen et supérieur.* Chrestomathie allem., par Revaclier (extrait).
ou Grammaire allemande, par Eugène Favre.
Lectures allemandes enfantines par Scherdlin.

9. Zug.

I. Primarschule.

	Preis Fr. Cts.
Katechismus der Diözese Basel, kleiner, für die Unterschulen	—.25
„ „ „ „ grosser, für die obern Klassen	—.35
Walther, Biblische Geschichte	—.65
Biblische Geschichte für den evangelisch-protest. Religionsunterricht	1.20
Sprüche der hl. Schrift u. Lieder u. Gebete aus der christl. Gemeinde	1.—
Eberhard G., Lesebuch für die Unterklassen, 1. Teil (Fibel)	—.28
„ „ „ „ „ 2. „	—.40
„ „ „ „ „ 3. „	—.50
„ „ „ „ Mittel- und Oberklassen, 1. Teil	1.02
„ „ „ „ „ „ „ 2. „	1.15
„ „ „ „ „ „ „ 3. „	1.28
Stöcklin J., Aufgaben zum schriftlichen Rechnen, 1. Heft	—.20
„ „ „ „ „ 2. „	—.20
„ „ „ „ „ 3. „	—.20
„ „ „ „ „ 4. „	—.20
„ „ „ „ „ 5. „	—.20
„ „ „ „ „ 6. „	—.20

	Preis Fr. Cts.
Kühne B., Gesanglehre, 1. Teil	—. 40
„ „ 2. „	—. 65

II. Sekundarschule.

Engeln, Geschichte der christlichen Kirche	1. —
Bone, Deutsches Lesebuch	3. 90
Bodmer J. J., Aufgaben für den Unterricht in der Arithm. u. Algebra, 1. Teil	—. 45
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2. „	—. 60
Egger Jakob, Übungsbuch für den geometrischen Unterricht, 1. Teil	1. —
Banderet u. Reinhard, Cours pratique de langue française	1. 50
Lattmann, Lateinisches Elementarbuch für Sexta	1. 75
(Dieses Lehrbuch wird inskünftig durch die Elementargrammatik von Seyffert u. Fries ersetzt, welche auf 80 Cts. zu stehen kommt.)	
Tell, Lateinisches Lesebuch für Quinta und Sexta	3. 20
Haake, Aufgaben zum Übersetzen ins Lateinische für Quinta u. Sexta	2. 75
Welter, Lehrbuch der Weltgeschichte, Auszug für Schulen	3. 90
Marty J., Schweizergeschichte	1. 25
Pütz W., Leitfaden der vergleichenden Erdbeschreibung	2. 15
Vogel H., Kleine Naturlehre für einfache Schulverhältnisse	—. 40
„ „ Naturgeschichte für einfache Schulverhältnisse, 1. Heft	—. 40
„ „ „ „ „ „ 2. „	—. 50
Zähringer, Aufgaben zum praktischen Rechnen, 11. Heft	—. 30
„ „ „ „ „ 12. „	—. 30
Gesang, Kühne 2. Teil (wie Primarschule).	

II. Fakultativum.

10. Appenzell A.-Rh.

a. Lehrmittel, die vom Verwalter des staatlichen Depôts in Trogen zu den beigesetzten Preisen bezogen werden können.

	Preise netto franko Trogen Fr.
Biblische Geschichte von Baden	—. 90
Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule, von a. Pfr. Martig, gut cart.	—. 75
Religiöses Gedächtnisbuch für Schule und Unterweisung, cart.	—. 22
Auszug aus vorstehendem Gedächtnisbuch für die Unterklassen der Primarschule, cart. per Stück	—. 11
Eberhard, illustrirte Fibel, gut cart.	—. 35
— Lesebuch für die Unterklassen, 2. Teil, gebunden	—. 50
Eberhard, Lesebuch für die Unterklassen, 3. Teil, gebunden	—. 60
— „ „ „ Mittel- und Oberklassen, 1. Teil, gebunden	—. 75
— „ „ „ „ „ „ 2. „ „	—. 80
— „ „ „ „ „ „ 3. „ „	1. —
— Bilder aus der Landeskunde und Geschichte des Kantons Appenzell, verbesserte Auflage, brochirt Fr. —. 25, gut cart.	—. 35
Eberhard, Die neuere Schweizergeschichte für die Schulen von Glarus und Appenzell, cart.	—. 20
Bernisches Lesebuch für 3. Primarschulstufe, gebunden	1. 60
Thurgauisches Lesebuch, 7.—9. Schuljahr, gebunden	2. 25
Rüegg, Fibel. Erstes Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, cart.	—. 35
— Zweites Sprachbüchlein für schweiz. Elementarschulen, gebunden	—. 50
— Drittes „ „ „ „	—. 60
— Lehr- und Lesebuch für die mittlern Klassen, 1. Teil, gebunden	—. 70
2. und 3. Teil, gebunden, je	—. 75
Führer, kantonale und eidgenössische Verfassungskunde für die Übungs- und Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh., zweite verbesserte Auflage, solid cart.	—. 10

Preise netto franko Trogen Fr.

Weber, Gesangbuch für die Volksschulen: 1. Heft. 3. Schuljahr. cart. —.15
2. „ 4. „ „ —.20
3. Heft mit Anhang, 5. „ „ —.45
G. Weber, Gesangbuch für Ergänzungs-, Sing- und Sekundarschulen, solid gebunden 1.30

b. Zur Anschaffung empfohlene, durch Staatsbeitrag im Preise bedeutend ermässigte Lehrmittel.

Schweizergeschichte in Bildern, eingebunden . . . . . 3.—
auf Karton gezogen 4.—
Lehmann-Leutemann, 15 Tierbilder . . . . . 16.—
Kehr-Pfeiffer, 12 Bild. zu Kehr's Fabeln nebst Kommentar v. Hey-Spekter 18.—
J. Randegger, orohydrographische Wandkarte der Schweiz . . . 8.—
— Handkarten (Doppelkarten), auf japanesisches Papier gedruckt . —.30
— Schulwandkarte des Kantons Appenzell auf Rahmen . . . 25.—
— Schülerkarte St. Gallen-Appenzell auf japanesischem Papier . . —.50
Antenen, Skizzen der Kantone Appenzell und St. Gallen, per Dutzend 50.—
— Skizzen der Schweizerkantone, in Kollektionen von 16 Blättern . —.45
Droz über den bürgerlichen Unterricht, brochirt . . . . . 1.—
Neues Gesangbuch für die deutsche reformirte Kirche der Schweiz . —.50

11. Zürich.

A. Im Staatsverlage erscheinende obligatorische Lehrmittel.

1. Alltagsschule.	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Wegmann, Fibel für das I. Schuljahr, 4 Hefte. per Heft .	—.—	—.10
— Sprachtabellen (24 Tafeln)	5.—	—.—
— Lesebuch für das II. Schuljahr	—.20	—.40
— „ „ „ III. „	—.30	—.50
Lüthi, „ „ „ IV. „	—.40	—.65
— „ „ „ V. „	—.50	—.75
— „ „ „ VI. „ [1])	—.—	—.—
— Anleitung zum Lesebuch für das IV. Schuljahr . . .	—.—	—.30
— „ „ „ „ „ V. „ . . .	—.—	—.50
— „ „ „ „ „ VI. „ [1]) . . .	—.—	—.—
Hug, Rechnungslehrmittel für das III.—VI. Schuljahr, per Heft	—.15	—.30
— „ Resultate von Morf . . .	1.05	1.20
— Geometrische Aufgabensammlung, IV.—VI. Schulj., per Heft	—.10	—.20
Ruckstuhl, Anleitung zum Gesangunterricht. II. Schuljahr .	—.—	—.35
— Singbüchlein für das III. Schuljahr	—.10	—.25
— Singbuch für das IV.—VI. Schuljahr	—.50	—.85
— Anleitung zum Gesangunterricht, IV.—VI. Schuljahr .	—.—	—.35
— Gesangtabellenwerk (8 Tafeln)	2.40	4.30
Randegger, Schulkarte des Kantons Zürich	—.—	—.40
— Schulkarte der Schweiz (ohne Flächenkolorit) . . .	—.—	—.40
— „ „ „ (mit Flächenkolorit) . . .	—.—	—.50
Wettstein, Zeichnungstabellenwerk (85 Tafeln) . . .	24.—	—.—
— Kartonmodelle (20 Stück)	26.—	—.—
— Gipsmodelle (12 Stück ohne Kiste)	20.—	—.—
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—.—	10.—
2. Ergänzungsschule (7. bis 9. Schuljahr).		
Hug, Rechnungslehrmittel, nebst ein. Anh. von geometr. Aufg.	—.30	—.50
— Rechnungslehrmittel, Resultate von Frick . . .	—.85	1.—

[1]) Erscheint auf Mitte März 1893.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.
Schönenberger und Fritschi, Lesebuch für deutsche Sprache	—.65	1.20
Weber, Gesangbuch	—.75	1.20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—.—	—.35
Wettstein, Lehr- und Lesebuch, Naturkunde und Geographie	2.—	2.90
— Atlas in 32 Blättern	2.20	3.40
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln)	20.—	—.—

3. Sekundarschule.

Utzinger, deutsche Grammatik	—.60	1.—
Bodmer, Rechnungslehrmittel, I. Heft	—.25	—.35
— „ II. „	—.35	—.50
— „ Resultate von Lutz	1.60	1.80
Weber, Gesangbuch	—.75	1.20
— Anleitung zum Gesangunterricht	—.—	—.35
Pfenninger, Elemente der Geometrie	—.90	1.30
— „ „ „ Schlüssel von Freitag	1.30	1.50
Ernst, Geschichtslehrmittel [1]	—.—	—.—
Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde	1.40	2.20
— Leitfaden für den geographischen Unterricht	—.60	1.—
— Atlas in 32 Blättern	2.20	3.40
— Anhang zum Atlas (20 Blätter geographische Ansichten)	1.20	1.80
— Atlas und Anhang zusammengebunden	—.—	4.80
— Naturkundliches Wandtabellenwerk (105 Tafeln)	20.—	
— Zeichnungstabellenwerk (44 Tafeln)	50.—	
— Gipsmodelle (20 Stück)	50.—	
— Anleitung zum Freihandzeichnen	—.—	10.—
Wiesmann, Zeichnungstabellenwerk f. geometrisch-technisches Zeichnen (32 Tafeln)	35.—	—.—
— Anleitung zum Tabellenwerk für geometr.-techn. Zeichnen	—.—	—.60
Randegger, Orohydrographische Karte der Schweiz (auf japanesischem Papier)	—.70	

4. Fortbildungsschule.

Bundesverfassung u. Verfassung des Kantons Zürich, broschirt	—.—	—.10

B. Ausserhalb des Staatsverlages erscheinende obligatorische und empfohlene Lehrmittel für zürcherische Schulen.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.	Bezug bei
1. Alltagsschule.			
Erzählungen, biblische, für die Realschule, 3 Hefte (empfohlen) broschirt, per Heft	—.30	—.40	S.
Rüegg, Saatkörner, 3 Hefte, per Heft (empfohlen)	—.40	—.50	„
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich, lackirt (obligat.)	—.—	18.—	W.
— „ der Schweiz, lackirt (obligatorisch)	—.—	18.—	„
Korrodi, Schreibvorlagen, deutsche Schrift, 9 Hefte, zusammen (empfohlen)	—.—	2.—	H. B.
— Schreibvorlagen, franz. Schrift, 4 Hefte, zus. (empf.)	—.—	1.—	„
— Schreibvorlage, Rundschrift, 1 Heft (empfohlen)	—.—	—.50	„
— „ griechische Schrift, 1 Blatt (empfohlen)	—.30	—.—	„
2. Ergänzungsschule.			
Keller, Wandkarte von Europa (empfohlen), unlackirt	10.—	17.50	Kl.
— „ der Schweiz, unlackirt	10.—	16.—	„
— „ der Erde, unlackirt	—.—	18.50	„
Eberhard, Lesebuch, IV. Teil (empfohlen)	—.—	1.60	S.
Rüegg, Bilder aus der Schweizergeschichte (empfohlen)	1.—	1.20	„

[1] Erscheint auf Mai 1893.

	Preise albo Fr.	Preise geb. Fr.	Bezug bei
Ziegler, orohydrograph. Wandkarte der Schweiz (empfohlen)	—. —	14. —	W.
Ein Globus (obligatorisch)			„
Apparat, physikalisch-chemischer			Kr.

3. Sekundarschule.

Scherr, Schweiz. Bildungsfreund v. Dr. Geilfuss u. Dr. Keller, I. u. II. Teil zusammen (empfohlen)	—. —	4. —	A. I.
Wiesendanger, deutsches Sprachbuch, I. Kl. (empfohlen)	1. 60	2. —	S.
— „ „ II. „ „	1. 75	2. 25	„
— „ „ III. „ „	2. —	2. 50	„
Spörri, deutsches Lesebuch, I. Teil, II. Auflage (empfohlen)	—. —	3. —	A. I.
— „ „ II. „ „	—. —	3. —	„
— „ „ III. „ „	—. —	3. 50	„
Baumgartner u. Zuberbühler, Neues Lehrbuch der franz. Sprache (obligatorisch)	—. —	1. 80	„
Baumgartner, französisches Lese- und Übungsbuch	—. —	1. 20	„
Ziegler, Wandkarte des Kantons Zürich (obligatorisch)	—. —	18. —	W.
— „ der Schweiz	—. —	18. —	„
— orohydrographische Karte der Schweiz	—. —	14. —	„
Keller, Wandkarte von Europa, unlackirt (empfohlen)	10. —	17. 50	Kl.
Apparate, physikalische und chemische (obligatorisch)			Kr.
Sammlung, botanische, zoologische u. mineralogische (oblig.), alle drei Sammlungen zusammen (Schenk, Ramsen, Schaffhausen)		120. —	
Einzelne		45. —	
— 67 mikroskop. Präparate, botanische und zoologische, in Etuis (obligatorisch) (H. R. Wolfensberger, Lehrer, Zürich)		32. —	

4. Fortbildungsschule.

Rüegg, der Handwerker. Anleitung zur Vermessung und Zeichnung von Flächen und Körpern, broschirt 80 Cts., in Partien 60 Cts. (empfohlen)			S.
Blätter für Fortbildungsschulen. 10 Nummern	—. 75	—. —	St.
— Im Einzelabonnement	1. —	—. —	„
Aufgabensammlung f. d. Rechn.- u. Geometrieunterr.. I. Stufe	—. 30	—. —	„
„ „ „ „ „ II. Stufe	—. 20	—. —	„
Auszug aus der Schweizergeschichte	—. 35	—. —	„
Aufgaben f. d. stilistischen Unterricht (f. d. Lehrer) I. Stufe	—. 15	—. —	„
„ „ „ „ „ „ II. „	—. 30	—. —	„

Anmerkung. W. = Wurster & Cie., geogr. Verlag, Bahnhofstr. 94, Zürich. — Kl. Keller, geogr. Verlag, untere Zäune, Zürich. — Kr. Kramer, Optiker, Spiegelgasse, Zürich. — A. I. Art. Institut Orell Füssli Verlag, Zürich. — S. Schulthess, Zwingliplatz, Zürich. — H. B. Hofer & Burger, Lithographie, Zürich. — St. = Steiner, Lehrer, Winterthur.

Alle ausserhalb des Staatsverlags erscheinenden obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel mit Ausnahme des Neuen Lehrbuchs für französische Sprache können nicht beim kantonalen Lehrmittelverlag bestellt werden, sondern sind direkt bei den Verlegern zu beziehen.